BKS | Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.

Jahrespublikation 2019

Impressum

Dezember 2019

Verantwortlich i.S.d.P.: Jürgen Sonder

Projektleitung & Gestaltung: Jan Dzieciol

Herausgeberin:

BKS | Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.
Marienstraße 14, 10117 Berlin
info@bks-ev.de I www.bks-ev.de

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr.

Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und Speicherung in elektronischen Medien.

BKS | **Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.**

BKS-Jahrespublikation 2019

Inhalt

Grußwort & Rückblick 6
Berichte 14
Datenschutz 15
Inkassorecht 17
Europäische Gesetzgebung 18
Impressionen 21
NPL-Barometer 2019 28
Vorwort 29
Executive Summary 30
Satzung 58
Code of Conduct 70
Mitglieder 76
Präsidium & Beirat 84

Grußwort & Rückblick

Das Jahr 2019 neigt sich dem Ende entgegen. Anlass genug, zurückzuschauen auf die Höhe- und Tiefpunkte.

Weltweit belastet der Handelskrieg zwischen den USA und China die Finanzmärkte und die Weltwirtschaft. Aber auch die europäischen Partner, insbesondere Deutschland, sind durch permanente Strafzollandrohungen durch die USA einer nicht unwesentlichen Gefahr für ihre Volkswirtschaften ausgesetzt. Das Erstarken des rechten politischen Rands, Unruhen und humanitäre Katastrophen durch kriegerische Auseinandersetzung in Syrien, dem Jemen, der Ukraine und vielen anderen Krisenregionen belasten nicht nur Finanzmärkte und Weltwirtschaft, sondern stellen auch die demokratischen Gesellschaften auf die Probe. Fluchtursachen werden nicht gelöst und gleichzeitig müssen volatile Gefühlswelten aus dem Weißen Haus und aus Ankara beachtet werden. Die konjunkturelle Abkühlung trifft Deutschland indes besonders hart. Das Zugpferd Automobilindustrie beklagt milliardenschwere Einschnitte und legt ein Sparprogramm nach dem anderen auf. Auf die restliche Wirtschaft sind diese Effekte noch gar nicht voll durchgeschlagen. Und auch der Bankensektor steht vor signifikanten Herausforderungen.

Dem NPL-Management wird dadurch in Zukunft wieder eine stärkere Bedeutung zukommen. Der Abbau der NPL-Bestände vor allem in Südeuropa steht nach wie vor im Fokus der EZB und schon gibt es Warnungen vor einem erneuten Anstieg der notleidenden Forderungen durch eine zu riskante Kreditvergabe. Mit einer NPL-Quote von 1,3 bis 1,5 Prozent sind die deutschen Banken zwar noch in einer komfortablen Situation, aber die Anforderungen an die Risikovorsorge wachsen auch hierzulande. Gleichzeitig stehen neue Player bereit, die den traditionellen Banken mit schlanken Strukturen und innovativen Geschäftsmodellen Marktanteile streitig machen wollen. Die Mitglieder der BKS sind in dieser Situation ein starker Partner für die Kreditwirtschaft und helfen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch ein effizientes Outsourcing und durch den Ankauf von notleidenden Forderungen zu attraktiven Preisen zu verbessern.

Mit Blick auf die NPL-Marktentwicklung ist in Deutschland seit einigen Jahren wenig Bewegung zu sehen. Während im Süden Europas ein Anstieg der Transaktionsvolumina zu beobachten ist, haben die jährlichen Verkäufe in Deutschland in 2019 (performing und non-performing) laut Deloitte zuletzt ca. 17 Milliarden Euro betragen. 2018 waren es noch 8,2 Milliarden Euro. Das Kreditvolumen insgesamt ist in Deutschland ansteigend. So sind die Kredite an Unternehmen und Selbständige mit Zuwachsraten von 0,8 Prozent in 2013 auf 5,3 Prozent in 2019 (Privatkredite ähnlich) kontinuierlich gewachsen. Im Gegenzug zeigen die Deutschen, vor allem aufgrund der bis zuletzt sehr guten wirtschaftlichen Lage des Landes, noch eine gute Zahlungsmoral, so dass aus einem gesteigerten (Privat-)Kreditvolumen bisher keine höhere NPL-Quote resultierte, die sich bei Ratenkrediten beispielsweise in einer Rückzahlungsquote von 97,9 Prozent in 2018 widerspiegelt. Seit 2019 kühlt sich das deutsche Wirtschaftswachstum jedoch merklich ab und globale Handelskonflikte sowie schlummernde Krisen beispielsweise im Markt der Unternehmensanleihen könnten schnell in eine Rezession münden. Kreditausfälle fänden dann zunächst im gewerblichen Sektor und erst mit einiger Verzögerung bei den Privatkrediten statt. Es bleibt also spannend.

Unsere Vereinigung hatte in 2019 ein ereignisreiches und arbeitsintensives Jahr. Die Veranstaltungen trafen durchweg auf eine sehr gute Resonanz und wurden von Teilnehmern und Referenten mit überdurchschnittlichen Noten bewertet.

Auf dem BKS-Management-Tag im Februar 2019 betonte Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, die Notwendigkeit, NPL-Märkte zu stärken und solide Rahmenbedingungen für funktionierende Kreditmarkttransaktionen zu schaffen. Weitere Fachvorträge von der Commerzbank, dem Centrum für europäische Politik der Boston Consulting Group und PwC gaben spannende Einblicke in die Nutzung von Big Data im Risikomanagement, die aktuelle EU-Regulierung und die Reform des LIBOR-Zinssatzes. Besonders gefreut hat uns, dass der Management-Tag bis zum letzten Platz ausgebucht war.

Veranstaltungshöhepunkt und Branchentreff des Jahres war wieder das NPL FORUM an der Frankfurt School of Finance & Management mit Keynotes von Prof. Reint E. Gropp, Ph.D., Präsident des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) und Prof. Dr. Michael Heise, Chefvolkswirt der Allianz Gruppe. Nicht zuletzt auch durch die exzellenten Fachbeiträge aus dem BKS-Netzwerk wurde das NPL FORUM wieder einmal überragend bewertet. Herausgehoben wurden dabei vor allem die abwechslungsreichen Formate und der Mix aus makroökonomischen und klassischen NPL-Themen. So ging es unter anderem um die Zukunft Europas, Risiken im Finanzsektor, und die Bedeutung des NPL-Sektors für die Finanzmarkstabilität, die Risikosteuerung in Kreditinstituten, die Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen und das Behavioral Risk Management.

Den Abschluss des Veranstaltungsjahres bildete der BKS-Roundtable Ende November. Alexander von Dobschütz, Risikovorstand der DKB, lieferte spannende Einblicke in die Transformationsprozesse, die seine Bank auf dem Weg zur Digitalisierung durchlaufen hat und weiter durchläuft und diskutierte diese mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bevor es zum Get-Together in der Executive Lounge der Frankfurt School of Finance & Management ging.

Auch auf der fachlichen Ebene in den Arbeitsgruppen und Projekten war das Jahr arbeitsreich und die Themen vielfältig.

Im Fokus stand zuletzt der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). In einer umfangreichen Stellungnahme hat die BKS hierzu Stellung bezogen und sich mit anderen betroffenen Verbänden zusammengetan, um auf Probleme im Entwurf hinzuweisen. So kritisiert die BKS vor allem, dass mit Blick auf die Inkassogebühren alle Forderungen undifferenziert bewertet werden, obwohl es gerade im NPL-Bereich in der Finanzwirtschaft hohe qualitative und regulatorische Anforderungen an die Forderungsbearbeitung gibt.

Das Thema Datenschutz begleitet die BKS nun schon seit Jahren. Hintergrund

sind in erster Linie die geänderten Rahmenbedingungen durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Um besser beurteilen zu können, welche Daten beim Forderungsankauf zur Bewertung herangezogen werden können, hat das Präsidium Prof. Dr. Ralf Abel mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses wurde nunmehr fertiggestellt und Ende November an alle Mitglieder und Beiräte versandt.

Auf EU-Ebene hat die Kreditdienstleister-Richtlinie in diesem Jahr aufgrund der Wahlen zum Europaparlament an Fahrt verloren. Weiter an Bedeutung hat jedoch das Thema NPL-Plattformen gewonnen. Die BKS hat sich diesbezüglich in verschiedenen Diskussionsrunden in die Debatte eingebracht und sich zuletzt auch an der Verbreitung einer Umfrage beteiligt, welche die Rahmenbedingungen für EU-weite NPL-Plattformen bei den Marktteilnehmern erfragen soll.

In Zusammenarbeit mit der Frankfurt School of Finance & Management erhebt die BKS seit 2015 die Stimmung am deutschen NPL-Markt mithilfe des sogenannten NPL-Barometers. In diesem Jahr liegen die Werte auf dem höchsten Niveau seit Beginn der Erhebungen. Mit Blick auf die sich abkühlende Konjunktur bleibt es spannend, inwieweit sich die Werte in 2020 entwickeln werden. Eine ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie in dieser Jahrespublikation.

Neben dieser Jahrespublikation ist unser BKS-Newsletter das Kommunikationsformat, in dem wir Trendthemen aufgreifen und aus der Branche berichten. Unter anderem warfen wir einen Blick auf das Risiko hinter Unternehmensschulden und die Gefahr von Cyberangriffen. Zudem hat der Newsletter ein frisches Design erhalten und wurde erstmals auch als gedruckte Ausgabe verschickt.

Das Buch „Grundlagen des NPL-Geschäfts“, das von Dr. Marcel Köchling und Prof. Dr. Christoph Schalast herausgegeben wird, bekommt eine dritte Auflage. In diesem Jahr war ein Großteil von BKS-Präsidiumsmitgliedern, -Beiräten und -Mitgliedern mit dem Schreiben von Fachaufsätzen für dieses Standardwerk

der deutschen NPL-Branche beschäftigt. Neben der Aktualisierung bestehender Beiträge an die aktuellen Gegebenheiten haben auch neue Themen wie Künstliche Intelligenz und FinTechs Einzug in das Buch gefunden. Die Veröffentlichung ist für 2020 geplant.

In Kooperation mit der Deutschen Kreditmarkt Standards, deren Gründungsmitglied auch die BKS ist, wurden in diesem Jahr Musterverträge für den Kauf und das Servicing von NPL-Portfolios erarbeitet, welche in Zukunft den Mitgliedern der beiden Vereinigungen zur Verfügung stehen werden.

Dass das Thema Non-performing Loans auch die Öffentlichkeit immer stärker interessiert, wurde in diesem Jahr durch eine Interviewanfrage des Deutschlandfunks deutlich. In einem 20-minütigen „Hintergrund“ zum Thema „10 Jahre Bad Bank-Gesetz“ konnten BKS-Beiratsvorsitzender Prof. Dr. Christoph Schalast und BKS-Präsident Jürgen Sonder die Expertise unserer Vereinigung unter Beweis stellen.

Die Zahl der Mitglieder in unserem Verband hat sich in 2019 positiv entwickelt. Mit der MA Data Consulting GmbH hat die BKS ein neues Fördermitglied gewonnen, das sich auf das wichtige Thema Digitalisierung spezialisiert hat. Für 2020 liegen bereits Anträge der Inkasso Goldbach GmbH auf eine Voll- und der Debitos GmbH auf eine Fördermitgliedschaft vor.

Im kommenden Jahr werden uns viele Themen weiter begleiten: Genannt seien hier nur der Entwurf der Kreditdienstleister-Richtlinie, die Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie in nationales Recht, der Entwurf des Inkassogesetzes und die Initiative zu EU-weiten NPL-Plattformen. All diese Themen zeigen aber auch: Europa ist und bleibt ein wichtiges Spielfeld für unsere Branche. Auch aus diesem Grunde wird das NPL FORUM 2020 unter anderem auch auf die Regionen Österreich und Schweiz ausgedehnt. Trendthemen wie die Digitalisierung der Kreditwirtschaft verfolgen wir weiterhin in unseren Veranstaltungen und Publikationen.

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing lebt von der ehrenamtlichen Arbeit der Branche. **Wir danken daher allen Präsidiumskollegen, Beiräten und Mitgliedervertretern, die sich aktiv in die Arbeitsgruppen und Projekte der Vereinigung eingebracht haben, herzlich für ihre Mitarbeit.**

Neben den Berichten aus unserer Geschäftsstelle haben wir in der vorliegenden Ausgabe der Jahrespublikation auch wieder das NPL-Barometer sowie die aktuellen Fassungen des Code of Conducts und der Satzung sowie eine Übersicht über die Mitglieder und Organe der Vereinigung zusammengestellt.

Eine gute Lektüre wünschen

Jürgen Sonder
Präsident

Dr. Marcel Köchling
Vizepräsident

Berichte

Av. Cristina Bachmeier, LL.M.

Datenschutz

Die Frage nach der praktischen Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bezüglich der personenbezogenen Datenverarbeitung und damit verbundene ergänzende Gespräche im Kreise der BKS-Mitglieder haben das Präsidium der BKS dazu veranlasst, rechtsgutachtlich untersuchen zu lassen, unter welchen Bedingungen die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Portfolioankaufprozessen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Anfang des Jahres wurde Prof. Dr. Ralf B. Abel mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Die Untersuchung sollte aus dem Blickwinkel potenzieller Käufer einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eines Spektrums möglicher Vorgehensweisen geben.

In mehreren Telefonkonferenzen und über die Antworten auf einen in der Arbeitsgruppe ausgeteilten Fragebogen wurden Informationen über konkrete Fragestellungen und unterschiedliche Elemente notwendiger oder praktikabler Geschäftsprozesse beim Ankauf von Portfolien gesammelt.

Basierend darauf lässt sich feststellen, dass es sich bei den Daten, die potenzielle Käufer für die Bewertung von Portfolien bei Ankaufsprozessen benötigen, durchweg um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt. Damit findet das Datenschutzrecht grundsätzlich Anwendung.

Die Ergebnisse des Gutachtens weisen darauf hin, dass der Verkäufer für die Verarbeitung in Form der Bereitstellung der erforderlichen Daten im Rahmen einer Due Diligence grundsätzlich datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist. Dessen Verantwortlichkeit umfasst auch die organisatorische und technische Sicherung des von ihm zur Verfügung gestellten Datenraums sowie eine etwaige Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.

Dazu bleibt der potenzielle Käufer für die Verarbeitung zum Zwecke der Analyse und Auswertung der überlassenen Daten datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Auf Basis dieser Differenzierungen orientiert sich das Gutachten an den relevanten Rechtsgrundlagen, die die Überlassung und Verarbeitung der Daten daten-

schutzrechtlich gestatten. Dabei sind Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, im Falle einer dem Verkäufer gegenüber erklärten Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – je nach Art der Vertragsgestaltung zwischen Debitor und Verkäufer und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – für alle übrigen Fallkonstellationen zu berücksichtigen.

Im Falle einer Güterabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO werden die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen gewahrt. Diese überwiegen nicht, wenn der Grundsatz der Datenminimierung beachtet wird. Darüber hinaus sollen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO nur dort verarbeitet werden, wo dies für eine sachangemessene Analyse erforderlich ist.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden vom Präsidium positiv bewertet und können unmittelbar verwendet werden. Die BKS-Mitglieder erhielten hierzu eine Kopie des Gutachtens in gebundener Form zur weiteren Verwendung.

Inkassorecht

Die Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 hat gezeigt, dass die damaligen Rechtsänderungen zwar die Transparenz für Schuldner im Inkassofall erhöht haben, jedoch bestimmte Aspekte, wie zum Beispiel die Kostenfrage, aus Sicht der politisch Verantwortlichen weiterhin unbefriedigend berücksichtigt blieben. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat daher am 16. September 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht an betroffene Verbände mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1. November 2019 versandt.

In ihrer Ende Oktober abgegebenen Stellungnahme begrüßte die BKS das Ziel des Referentenentwurfs, Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten und unberechtigten Inkassokosten zu schützen, sie besser zu informieren und die Aufsicht zu stärken. Dabei merkte unser Verband allerdings an, dass der Entwurf vorrangig die Interessen säumiger Schuldner zu berücksichtigen scheint und weniger die Interessen der Gesamtheit der Verbraucher und des Wirtschaftssystems insgesamt, wonach ein Verbraucher, der seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Diesen Verzugsschaden auf die Gesamtheit der Verbraucher oder die Gläubiger abzuwälzen, erscheint aus Sicht der BKS weder sachgerecht noch ist es mit dem wirtschaftlichen Grundverständnis der BKS vereinbar. Mit Blick auf einzelne Änderungsvorschläge erfasste die BKS-Stellungnahme detaillierte Erörterungen bezüglich der Inkassogebühren, der Informationspflichten und der Aufsichtsbehörden.

Unter anderem wies die BKS auf den aktuellen Richtlinienentwurf zur Richtlinie „über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten“ (2018/0063 (COD)) hin, die in den Artikeln 4 bis 8 Anforderungen an Kreditdienstleister regelt. Hier könnte es zu einer etwaigen Doppelregulierung kommen oder zu einer Schlechterstellung gegenüber anderen Unternehmen, was unbedingt vermieden werden sollte.

Die Stellungnahme hat die BKS parallel auch an das Bundesministerium der

Finanzen und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Kenntnisnahme und Unterstützung weitergeleitet.

Europäische Gesetzgebung

Stellungnahmen der BKS zum Arbeitspapier der Europäischen Kommission {COM(2018) 766} zu Europäischen Plattformen für notleidende Kredite (NPLs)

Nach der Veröffentlichung des „Dritten Fortschrittsberichts über den Abbau notleidender Kredite und die weitere Risikominderung in der Bankenunion" am 28. November 2018 lud die Europäische Kommission (zusammen mit der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde) am 15. Januar und 14. Juni in Brüssel die wichtigsten Interessenträger – Verkäufer, Käufer, Berater, Verbände, Dienstleister, Kreditinstitute und Behörden – zu einer Gesprächsrunde ein, um sich über die möglichen Formen der Entwicklung und Herausgabe von Industriestandards für europäische NPL-Plattformen zu verständigen.

Die BKS beteiligte sich aktiv an den Diskussionen und gab im Februar zwei „Stellungnahmen zur Entwicklung von Industriestandards für europäische NPL-Plattformen" ab, eine auf Englisch an die Europäische Kommission und eine auf Deutsch an das Bundesministerium der Finanzen.

Die BKS begrüßte einerseits das Hauptziel der EU, zur Förderung der Einrichtung unionsweiter NPL-Plattformen die Transparenz beim Kauf und Verkauf von Forderungen und die Zahl der potenziellen Teilnehmer an diesem Prozess (sowohl auf Seiten der Verkäufer als auch auf Seiten der Käufer) zu erhöhen.

Andererseits hob sie hervor, dass die Qualität der bereitgestellten Informationen sowie die Genauigkeit der Daten für den Ankauf oder Verkauf von Forderungen von entscheidender Bedeutung sind und dass ein ausgewogener, standardisierter Vertrag hilfreich und sinnvoll ist, um die Zahl der interessierten Käufer zu erweitern.

Des Weiteren vertritt die BKS die Meinung, dass solche Handelsplattformen auf

freiwilliger Basis genutzt werden sollten. So ist es aus Sicht der BKS notwendig, den Zweck der NPL-Plattformen unter Berücksichtigung der vielfältigen Interessengruppen zu definieren. Die Attraktivität von Plattformen könnte darüber hinaus für die beteiligten Akteure durch die Informationsbereitstellung unabhängig von der Größe oder Art der Transaktionen erhöht werden.

Zu guter Letzt bezog sich die BKS in ihren Stellungnahmen auf den Vorschlag der Kommission, einen europäischen „industry body" mit Mitgliedern aus allen Bereichen der NPL-Industrie zu schaffen.

Im September beauftragte die Europäische Kommission die Deutsche Kreditmarkt Standards (DKS), einheitliche Vorgaben für NPL-Transaktions-Plattformen zu erarbeiten. Dazu wurde bereits eine Umfrage unter relevanten Marktakteuren gestartet, die bis Mitte November 2019 ermittelte, welche Anforderungen die breiteste Akzeptanz finden könnten. Durch die BKS erhielten alle Mitglieder die Möglichkeit, ihre Ansichten und Kommentare abzugeben.

Erstellung einer BKS-Stellungnahme zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Juni 2019 trat die neue "Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz" am 16. Juli 2019 in Kraft. Ihre wesentlichen Bestimmungen müssen von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 17. Juli 2021 umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch in begründeten Fällen die Kommission auffordern, die Umsetzungsfrist um ein Jahr zu verlängern.

Die Richtlinie legt Mindestnormen fest, die die Mitgliedstaaten in nationales Insolvenzrecht umsetzen müssen. Obwohl der europäische Gesetzgeber bezweckt, die unterschiedlichen Regelungen für Restrukturierungsverfahren in der gesamten EU zu harmonisieren, wird den Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Flexibilität bei der Umsetzung in nationales Recht eingeräumt.

Die Richtlinie zielt darauf ab, gemeinsame Grundsätze für präventive Restrukturierungsmechanismen in jedem EU-Mitgliedstaat einzuführen und bestandsfähigen Unternehmen und Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten den Zugang zu wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen zu ermöglichen. Dadurch sollen redliche insolvente oder überschuldete Unternehmer eine zweite Chance erhalten, so dass sie nach einer angemessenen Frist in den Genuss einer vollen Entschuldung kommen.

Die vorgesehene verkürzte Entschuldungsfrist – um die Effizienz von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren zu steigern – oder der uneindeutige Anwendungsbereich des Restrukturierungsverfahrens stellen für viele Marktakteure Kritikpunkte dar. Justizministerin Lambrecht hatte nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bereits angekündigt, auch für Verbraucherinnen und Verbraucher die Frist zur Restschuldbefreiung schrittweise von sechs auf drei Jahre zu verkürzen. In der Richtlinie ist dies nur für unternehmerisch tätige Schuldner vorgesehen, den Mitgliedstaaten jedoch überlassen, diese Regelung auch auf andere Personengruppen auszuweiten.

Um diese und weitere Aspekte schon im Umsetzungsverfahren der Richtlinie in die nationale Gesetzgebung analysieren und kommentieren zu können, gründete die BKS eine Arbeitsgruppe, die Anmerkungen und Argumentationen vorbereiten und einheitliche Vorschläge erstellen soll.

Schließlich beabsichtigt die BKS, gegenüber dem BMJV Stellung bei der Umsetzung zu beziehen und das weitere Vorgehen eng zu begleiten.

Impressionen

Eindrücke von den Veranstaltungen der BKS in 2019

Management-Tag 2019

BKS
Networking Break
BKS

NPL FORUM 2019

Frankfurt School
Verlag

BKS
Ergebnisse
Frankfurt School
Verlag

Roundtable 2019

NPL-Barometer 2019

Jan Dzieciol

Vorwort

Das NPL-Barometer 2019 zeigt vor allem Eines: Die schwache Weltkonjunktur wirkt sich mittelfristig auch auf Deutschland aus. Während die Immobilienpreise auch in den letzten zwölf Monaten noch kräftig gestiegen sind, fallen die Erwartungen für die Zukunft weitaus moderater aus.

Diese Entwicklung kann mittel- bis langfristig dazu führen, dass Sicherheiten an Wert verlieren und Schuldner weniger zahlungskräftig werden. Und tatsächlich: Im Dezember warnten die deutschen Kreditversicherer bereits von einem Anstieg der Zahlungsausfälle um 60 Prozent.

Entsprechend liegt der Erwartungswert für die kommenden zwölf Monate auf dem Höchstwert seit Einführung des NPL-Barometers in 2015 (wenn auch immer noch leicht im negativen Bereich). Es bleibt also spannend.

Eine interessante Lektüre wünscht

Prof. Dr. Christoph Schalast
Vorsitzender des Beirats der BKS

BKS | Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing

Frankfurt School of Finance & Management
German Excellence. Global Relevance.

Executive Summary

Die schlechten gesamtwirtschaftlichen Konjunkturerwartungen schlagen langsam aber sicher auch auf die Immobilien- und Kreditmärkte durch. Während die NPL-Bestände weiter gesunken und die Preise weiter gestiegen sind, zeigen sich die Aussichten auf dem Immobilienmarkt schwächer als in den Vorjahren, während die Angst vor überbordender Regulierung wächst. Der Druck auf die Kreditinstitute, sich von unnötigen Assetklassen zu trennen, scheint vor allem mit Blick in die Zukunft größer zu werden.

Methodisch orientiert sich das NPL-Barometer seit jeher am ifo-Geschäftsklimaindex. Mit notleidenden Forderungen betraute Fach- und Führungskräfte der deutschen Kreditinstitute werden einmal im Jahr danach gefragt, ob sich die NPL-Bestände und -Preise, der Anteil verkaufter oder ausgelagerter Forderungen, die Immobilienpreise und der regulatorische Rahmen bezüglich der Eigenkapitalquote in den letzten zwölf Monaten verändert hat und, wie ihre Einschätzung bezüglich der kommenden zwölf Monate ist.

Beispielsweise kann bei der Frage nach den Preisen mit „sind gestiegen“ (-1), „sind gleich geblieben“ (0) und „sind gefallen“ (+1) geantwortet werden. Codiert werden die Antworten aus Sicht der Investoren mit den Werten in Klammern. Der Saldo für jede Kategorie ergibt sich dann aus der Aufrechnung der prozentualen Ergebnisse. Antworten 40 Prozent, dass die Preise steigen, 30 Prozent, dass sie gleich bleiben und 30 Prozent, dass sie sinken, so ergibt sich ein Gesamtsaldo von -0.40 + 0.00 + 0.30 = -0.10. In diesem Fall spiegelt der leicht negative Wert die Tatsache wider, dass die im Schnitt gestiegenen Preise voraussichtlich den Markt aus Investorensicht eher schwieriger gestalten werden.

Zunächst wurde nach den Beständen an notleidenden Krediten gefragt. Je größer die NPL-Bestände in den Kreditinstituten sind, desto bessere Möglichkeiten für Geschäftsanbahnungen ergeben sich für Investoren und Servicer. Der Saldo von -0,40 bedeutet, dass in den letzten zwölf Monaten weit mehr Banken gesunkene als gestiegene NPL-Bestände in ihren Büchern beobachtet haben. Für die kommenden zwölf Monate liegt der Saldo mit -0,23 etwas höher, sagt allerdings dennoch aus, dass die Mehrheit der Teilnehmer glaubt, dass die

NPL-Bestände weiter sinken werden. Im Vergleich zur letzten Befragung sind die Werte insbesondere für die Lageeinschätzung leicht gesunken.

Die Preise für NPL-Portfolios sind ebenfalls von herausragender Bedeutung für die Kaufentscheidung der Investoren. Ein hoher Preis wirkt sich aus Käufersicht negativ aus. In der Befragung gaben mehr Teilnehmer an, dass sie gestiegene Preise festgestellt haben. Entsprechend liegt der Wert bei -0,22. Für die kommenden zwölf Monate hält sich die Zahl der Teilnehmer, die an steigende oder fallende Preise glauben, in etwa die Waage. Der Wert liegt bei -0,05. Auch hier sind die Werte im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Die Zahl ausgelagerter oder an einen externen Servicer übergebener Portfolios ist ein weiterer Indikator für die Attraktivität des Marktes. Je mehr Forderungen nach außen gegeben werden, desto größer wird das Angebot am Markt. Wenn Banken weniger Forderungen verkaufen oder outsourcen, spricht das dafür, dass die Kreditinstitute eher davon ausgehen, die NPLs selbst bearbeiten zu können. Der Wert für die letzten zwölf Monate ist mit -0,28 in etwa auf dem Vorjahresniveau, zeigt jedoch auch, dass Verkäufe und Outsourcing nach wie vor leicht zurückgehen. Für die kommenden zwölf Monate liegt der Wert mit -0,10 etwas höher.

Steigt der regulatorische Druck durch erhöhte Eigenkapitalvorschriften, so kann sich dies aus Investorensicht positiv auf den NPL-Markt auswirken, denn der Verkauf von NPLs ist eines der Werkzeuge zur Verbesserung der Eigenkapitalquote. Eine große Mehrheit der Befragten hat im letzten Jahr weitere Bestrebungen zur Verschärfung dieser Vorschriften beobachtet. Der Wert ist auf 0,53 gestiegen. Für die kommenden zwölf Monate geht ein noch größerer Teil der Befragten von neuem regulatorischen Druck aus. Der Wert steigt auf 0,60.

Die Immobilienpreise sind ebenfalls ein Indikator für den NPL-Markt. Steigende Immobilienpreise erleichtern die Verwertung von Sicherheiten, was einen Verkauf der entsprechenden Forderungen unattraktiver macht. Zudem ist ein starker Immobilienmarkt meist auch Ausdruck einer guten konjunkturellen Lage mit zahlungskräftigen Schuldnern. In der letzten Befragung hatten die Werte in dieser Kategorie ihren Höhepunkt (mit Blick auf die Immobilienpreise) bzw. Tiefpunkt (mit Blick auf die Auswirkung auf den NPL-Markt) erreicht. In 2019 liegt

der Wert mit -0,73 noch immer auf einem sehr niedrigen Niveau. Allerdings ist der Wert für die kommenden zwölf Monate auf -0,37 gestiegen, was bedeutet, dass nicht mehr ganz so viele der Befragten an einen wachsenden Immobilienmarkt glauben.

In 2019 gab es in den verschiedenen Kategorien also sowohl Zuwächse als auch Rückgänge. In der Summe hat sich der gewichtete Gesamtwert für die Lageeinschätzung minimal auf -0,21 verbessert. Der Wert für die kommenden zwölf Monate liegt nun bei -0,02 und damit auf dem höchsten Wert seit dem Start des NPL-Barometers in 2015.

Das Gesamtklima hat sich dadurch auf -0,11 (gegenüber -0,15 im Vorjahr) verbessert. Es bleibt abzuwarten, ob die wirtschaftliche Entwicklung den Trend fortführen wird (siehe Verlaufsdiagramm).

	Vergangene 12 Monate	Kommende 12 Monate
NPL-Bestand	-0,40 (-0,33)	-0,23 (-0,22)
NPL-Preise	-0,22 (-0,19)	-0,05 (-0,08)
Anteil verkaufter NPLs	-0,28 (-0,27)	-0,10 (-0,11)
Regulierung bzgl. Eigenkapital	0,53 (0,44)	0,60 (0,38)
Immobilienpreise	-0,73 (-0,78)	-0,37 (-0,44)
Gewichteter Gesamtwert	-0,21 (-0,22)	-0,02 (-0,08)
Klima insgesamt	-0,11 (-0,15)	

Oben: Salden in den einzelnen Kategorien und Gesamtklima. In Klammern die Ergebnisse des letzten NPL-Barometers. Unten: Entwicklung im Verlauf der letzten Jahre.

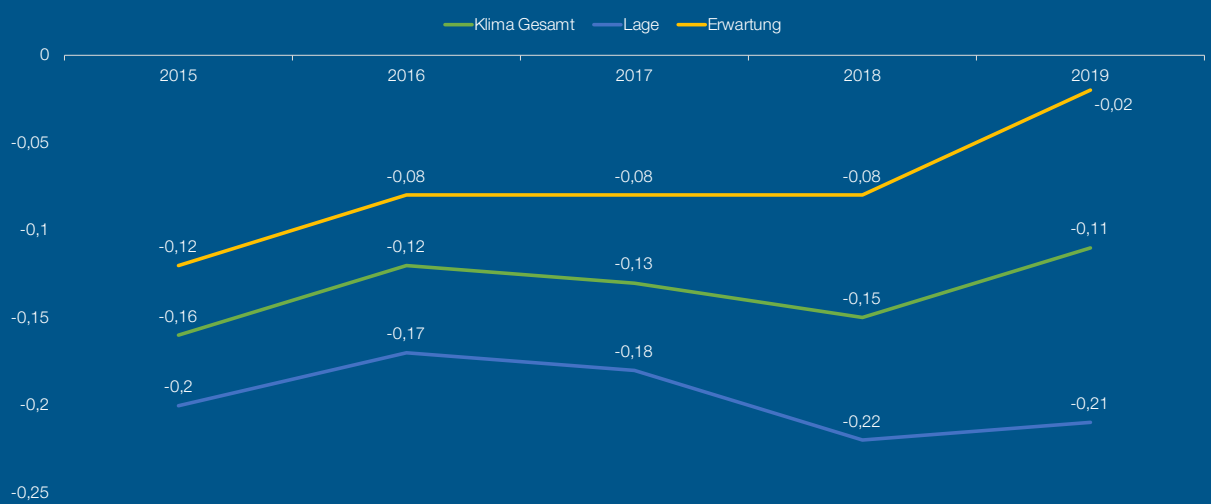

NPL-Bestand

Lage in den vergangenen zwölf Monaten

Zunächst wurden die Teilnehmer nach ihrer Einschätzung zum NPL-Bestand befragt. Mit Blick auf die vergangenen zwölf Monate gaben 40 Prozent der Befragten an, dass die unbesicherten Konsumenten-NPLs bei ihnen zurückgegangenen seien. Im Vorjahr waren es nur 13 Prozent. 20 Prozent gaben an, dass der Bestand sich nicht verändert habe (hier lag der Wert im Vorjahr noch bei 56 Prozent) und 13 Prozent konnten steigende Bestände beobachten.

Im Bereich besicherter wohnwirtschaftlicher Forderungen konnte wie im Vorjahr schon niemand einen steigenden Bestand feststellen, 60 Prozent beobachteten sogar sinkende Bestände und 27 Prozent sahen hier keine Veränderung. Beim gewerblichen Immobilien-NPL-Bereich sahen 40 Prozent gesunkene und 40 Prozent der Befragten gleich gebliebene Bestände.

Im Bereich der Schiffsportfolios konnten zwei Drittel der Teilnehmer keine Angaben machen. Das übrige Drittel beobachtete lediglich sinkende NPL-Schiffsbestände.

-0,40↘

NPL-Bestand

Erwartungen für die kommenden zwölf Monate

Die Erwartungswerte für die kommenden zwölf Monate im Bereich der Konsumentenkredite fallen nicht ganz so negativ aus. Während 27 Prozent an eine steigende Zahl von notleidenden Konsumentenkrediten glauben, sehen 20 Prozent einen Rückgang voraus und 27 Prozent glauben an einen gleich bleibenden Bestand. Hier spiegelt sich möglicherweise die konjunkturelle Erwartung wider, welche noch negative Auswirkungen auf die Zahlungsmoral der Konsumenten haben könnte.

Im Bereich der wohnwirtschaftlichen Immobilienforderungen gingen 40 Prozent von sinkenden Beständen für die kommenden zwölf Monate aus, 40 Prozent erwarteten gleich bleibende Bestände und sieben Prozent glaubten, dass die Bestände in diesem Bereich anwachsen könnten. Im gewerblichen Immobiliensektor erwartete niemand steigende Bestände. Dem gegenüber standen 33 Prozent, die sinkende Bestände erwarteten und 47 Prozent, die von gleich bleibenden Beständen ausgingen.

Bei den Schiffs-NPLs konnten analog auch hier ein Drittel der Befragten keine Angaben machen, während das übrige Drittel sinkende Bestände in den kommenden zwölf Monaten erwartete.

-0,23↘

Frage 1: Unser Bestand an notleidenden Forderungen aus dem Bereich ... aus Deutschland in den vergangenen 12 Monaten ...

Konsumenten (unbesichert)

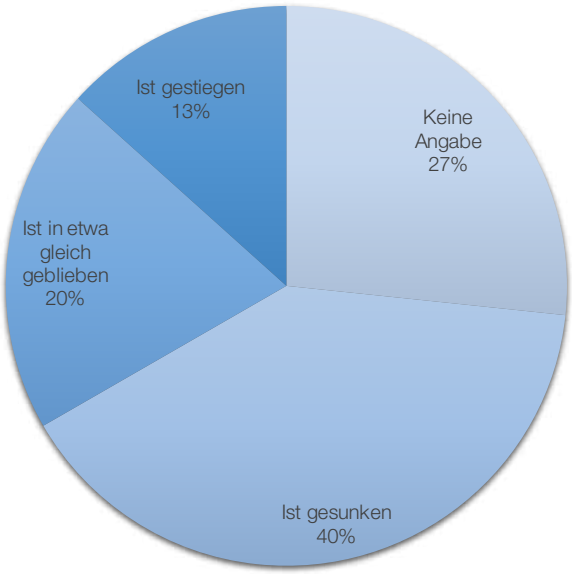

RRE

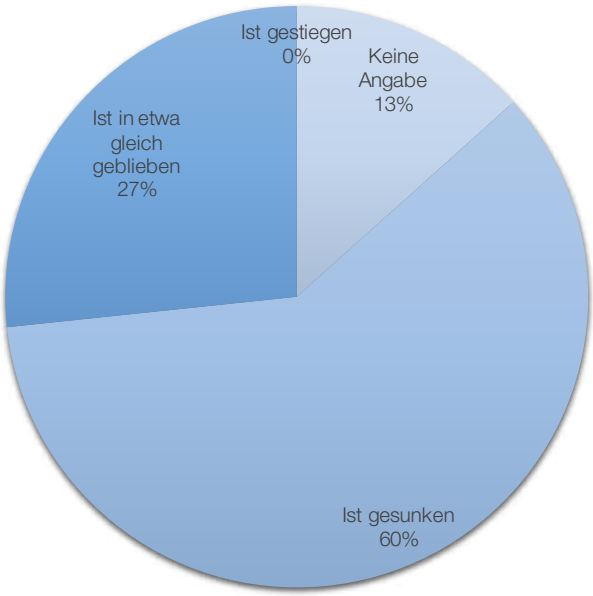

CRE

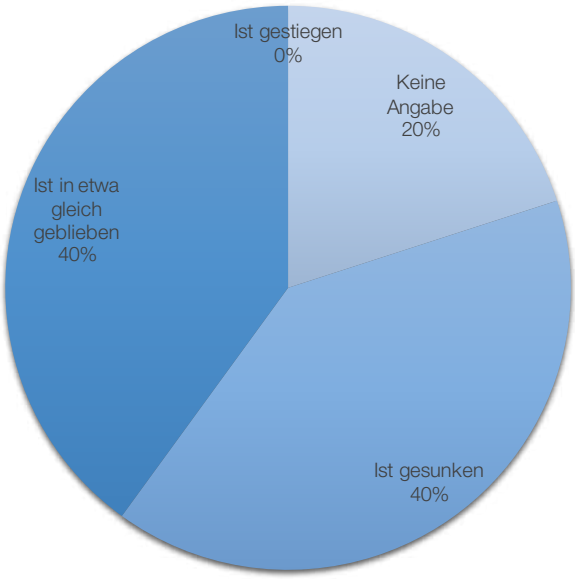

Schifffahrt

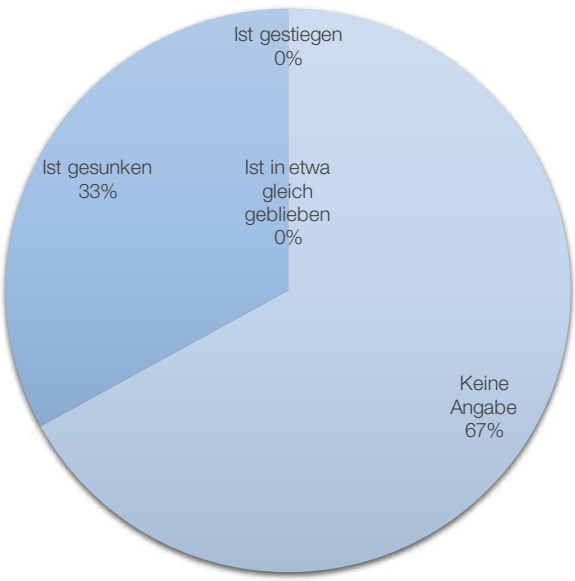

Frage 2: Unser Bestand an notleidenden Forderungen aus dem Bereich ... aus Deutschland in den kommenden 12 Monaten ...

Konsumenten (unbesichert)

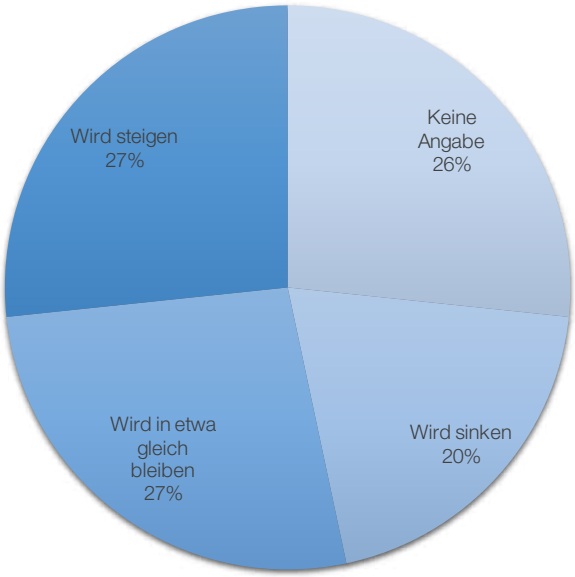

RRE

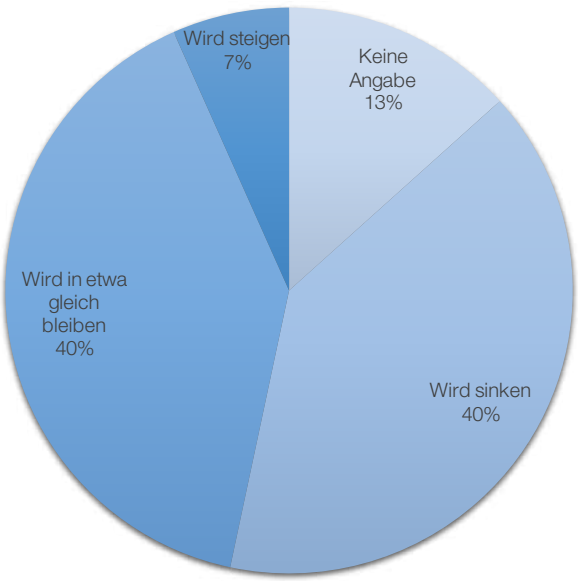

CRE

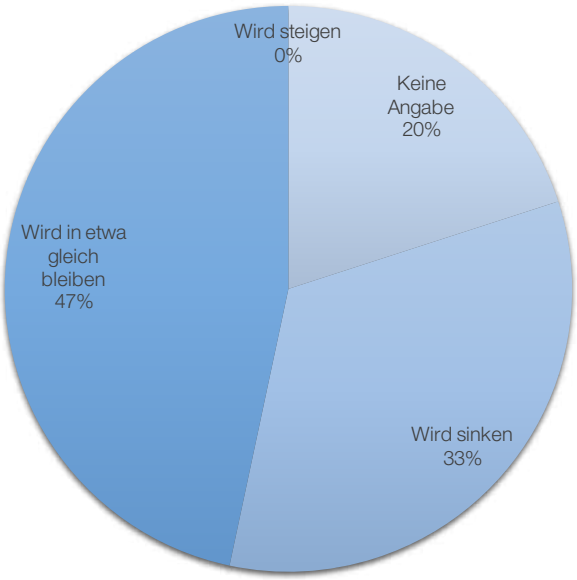

Schifffahrt

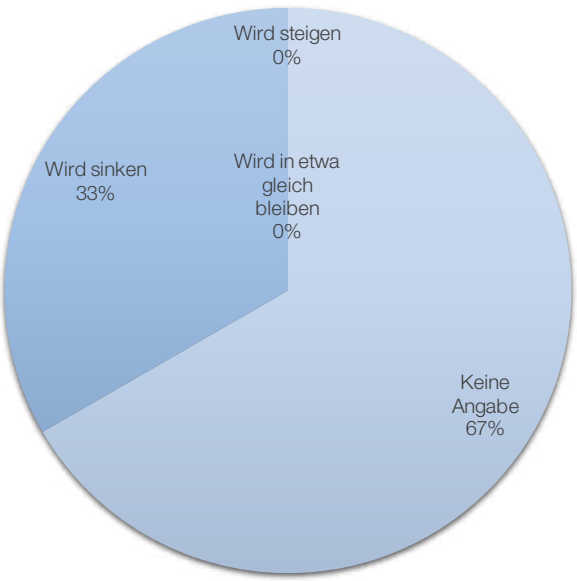

NPL-Preise

Lage in den vergangenen zwölf Monaten

Bei der Preisentwicklung für NPLs beobachteten die Befragten insgesamt wie im Vorjahr eher stagnierende Preise. Im Bereich unbesicherter Konsumenten-NPLs gab keiner der Befragten an, dass die Preise in den letzten zwölf Monaten gesunken seien, sieben Prozent beobachteten gestiegene Preise und 47 Prozent konnten keine Veränderung feststellen.

Im Immobilienbereich konnte bei den wohnwirtschaftlichen Immobilien-NPLs ebenfalls niemand gesunkene Preise in den letzten zwölf Monaten beobachten, 46 Prozent der Befragten hingegen sahen gestiegene Preise (im Vergleich zu 56 Prozent im letzten Jahr), während 27 Prozent gar keine Veränderung sahen. Bei den gewerblichen Immobilien-NPLs konnte niemand sinkende Preise erkennen, während 33 Prozent gestiegene Preise beobachten konnten (44 Prozent im Vorjahr).

Bei den Schiffs-NPLs schließlich gaben sieben Prozent der Befragten an, dass sie gestiegene Preise beobachtet hätten, während weitere sieben Prozent gesunkene Preise sahen. 13 Prozent konnten keine Veränderung beobachten und 73 Prozent konnten keine Angabe machen.

-0,22↘

NPL-Preise

Erwartungen für die kommenden zwölf Monate

Gefragt nach den Erwartungen für die kommenden zwölf Monate gaben sieben Prozent an, dass sie steigende Preise für unbesicherte Konsumenten-NPLs erwarteten. Niemand ging in diesem Bereich von sinkenden Preisen aus. Die meisten Befragten antworteten jedoch, dass die Preise in etwa gleich bleiben würden (60 Prozent) oder konnten keine Angabe machen (33 Prozent).

Bei den wohnwirtschaftlichen Immobilien-NPLs erwarteten 20 Prozent der Befragten steigende Preise, sieben Prozent sinkende Preise und 53 Prozent erwarteten keine Veränderung. Bei den gewerblichen Immobilien-NPLs erwarteten 13 Prozent steigende Preise, während 60 Prozent davon ausgehen, dass die Preise gleich bleiben. Sieben Prozent gingen von sinkenden Preisen aus.

Im Bereich notleidender Schiffsforderungen wagte weit mehr als die Hälfte der Befragten (66 Prozent) keine Aussage. Keiner der Teilnehmer antwortete, dass er in den kommenden zwölf Monaten steigende Preise erwartete, während sieben Prozent von sinkenden Preisen ausgingen und weitere 27 Prozent keine Veränderung erwarteten.

-0,05↗

Frage 3: Der Preis für notleidende Forderungen aus dem Bereich ... aus Deutschland in den vergangenen 12 Monaten ...

Konsumenten (unbesichert)

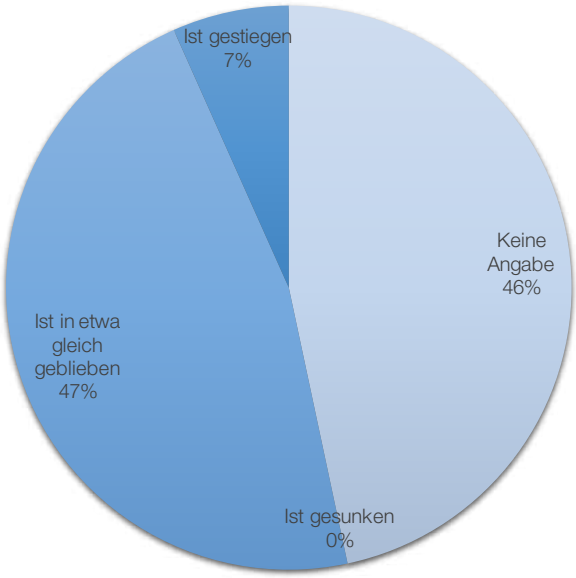

RRE

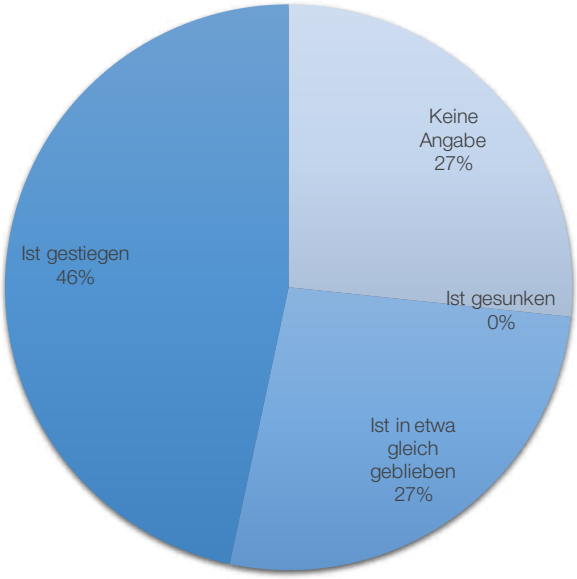

CRE

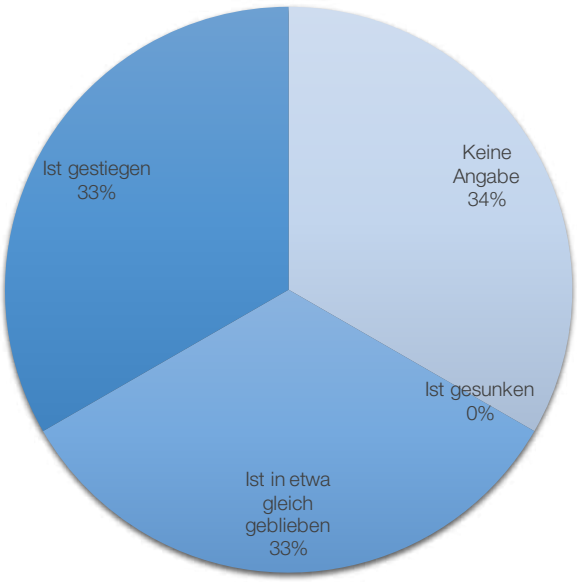

Schifffahrt

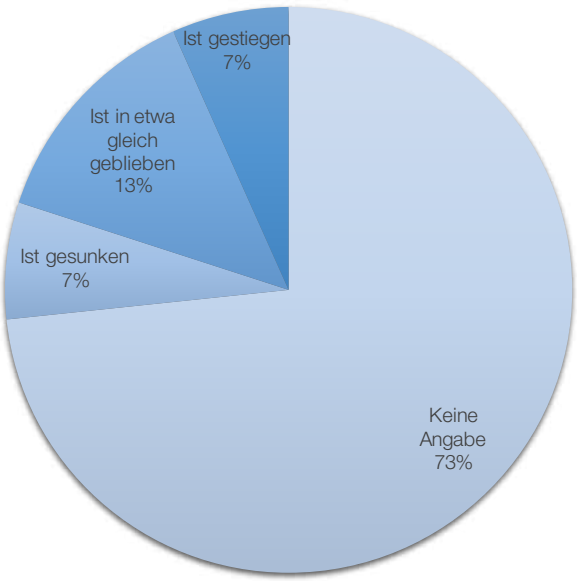

Frage 4: Der Preis für notleidende Forderungen aus dem Bereich ... aus Deutschland in den kommenden 12 Monaten ...

Konsumenten (unbesichert)

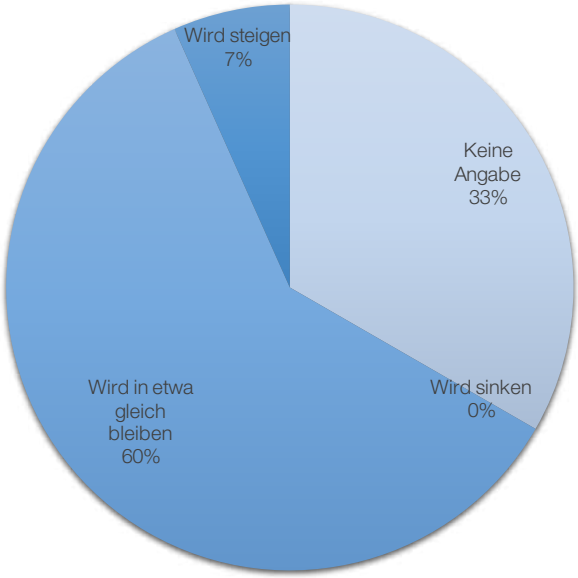

RRE

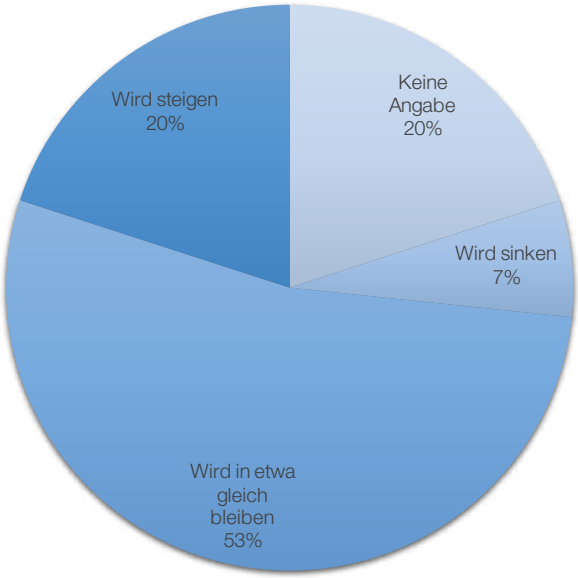

CRE

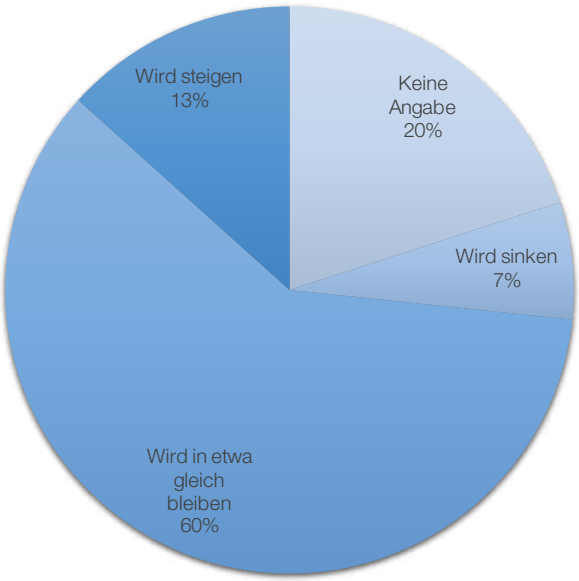

Schifffahrt

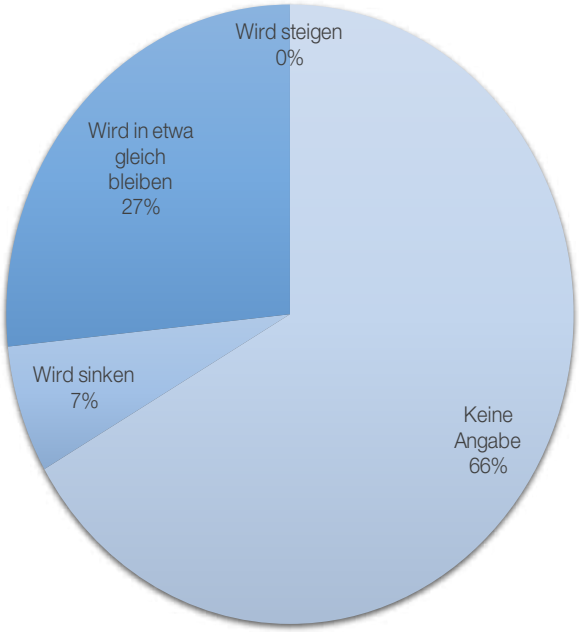

Verkaufte und ausgelagerte Forderungen

Lage in den vergangenen zwölf Monaten

Gefragt nach ausgelagerten oder verkauften NPLs im Bereich unbesicherter Konsumentenkrediten antwortete niemand mehr, dass deren Anteil am Gesamtbestand in den vergangenen zwölf Monaten gestiegen sei (im Vorjahr waren es noch 19 Prozent), während 27 Prozent einen gesunkenen Anteil verkaufter bzw. ausgelagerter Forderungen beobachteten (im Jahr zuvor waren es hier ebenfalls noch 19 Prozent). Von einem gleich gebliebenen Anteil gingen 33 Prozent aus und 40 Prozent konnten keine Angabe machen.

Auch bei den besicherten wohnwirtschaftlichen Forderungen beobachtete niemand einen Anstieg, während 46 Prozent einen gesunkenen Anteil von Verkäufen oder Auslagerungen sahen (im Jahr zuvor waren es 56 Prozent). 27 Prozent gingen von gleich gebliebenen Anteilen aus, während weitere 27 Prozent keine Angaben machen konnten. Im gewerblichen Immobilienbereich sah ebenfalls niemand einen Anstieg bei den Auslagerungen oder Verkäufen. 40 Prozent sahen hingegen einen gesunkenen Anteil (im Vorjahr 50 Prozent) und 27 Prozent keine Veränderung.

Bei den notleidenden Schiffsforderungen beobachteten sieben Prozent gestiegene bzw. sechs Prozent gesunkene Anteile verkaufter oder ausgelagerter Forderungen, während 20 Prozent keine Veränderung sahen und 67 Prozent keine Angaben hierzu machen konnten.

-0,28↘

Verkaufte und ausgelagerte Forderungen

Erwartungen für die kommenden zwölf Monate

Bei den Erwartungen für die kommenden zwölf Monate antworteten 20 Prozent, dass sie von steigenden Verkäufen bzw. mehr ausgelagerten Forderungen bei unbesicherten Konsumenten-NPLs ausgehen, während 13 Prozent hier weniger Verkäufe bzw. Auslagerungen erwarteten (wie im Vorjahr). 33 Prozent glaubten, dass sich hier nichts verändert hat und 34 Prozent konnten keine Angabe machen.

Im Bereich wohnwirtschaftlicher Immobilien-NPLs erwarteten nur sieben Prozent einen Anstieg der Verkäufe bzw. Auslagerungen, 27 Prozent einen Rückgang (Vorjahr 38 Prozent) und 46 Prozent keine Veränderung. Im gewerblichen Bereich gingen sieben Prozent von einem Anstieg, 20 Prozent von einem Rückgang und 46 Prozent von konstanten Verkäufen aus.

Bei den Schiffs-NPLs wiederum konnte die Mehrheit (60 Prozent) keine Angabe machen. 20 Prozent gehen hier jedoch von einer sinkenden Zahl von Verkäufen bzw. Auslagerungen aus, während sieben Prozent einen Anstieg erwarteten. 13 Prozent erwarteten keine Veränderung.

-0,10↗

Frage 5: Der Anteil verkaufter oder durch einen externen Servicer bearbeiteter notleidender Forderungen im Bereich ... aus Deutschland in den vergangenen 12 Monaten ...

Konsumenten (unbesichert)

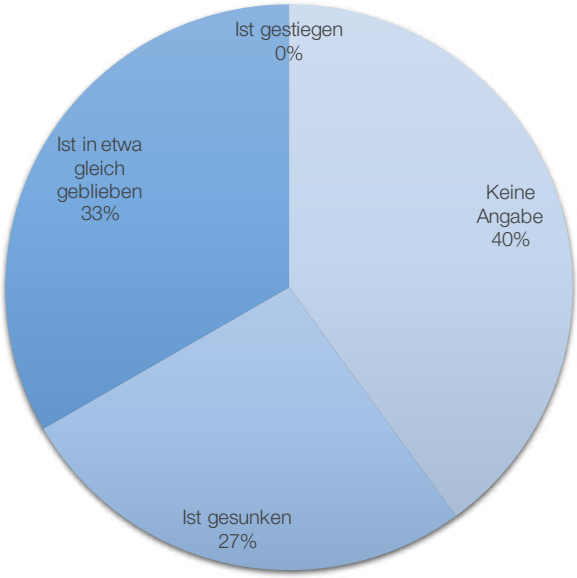

RRE

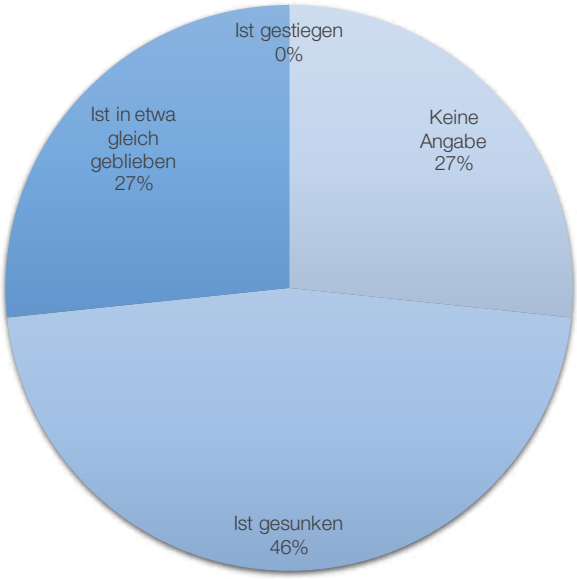

CRE

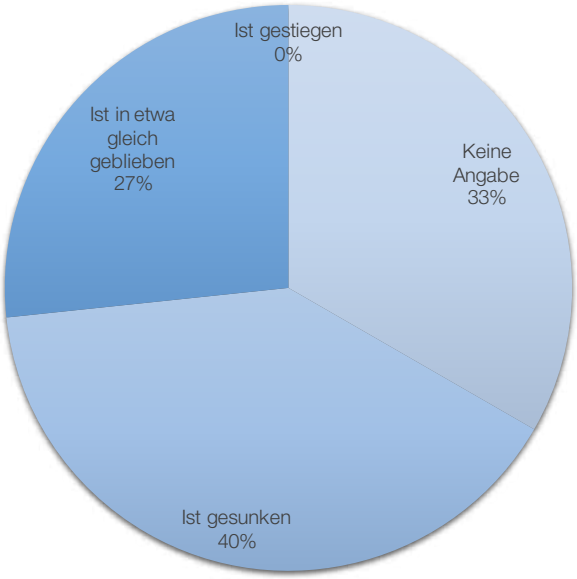

Schifffahrt

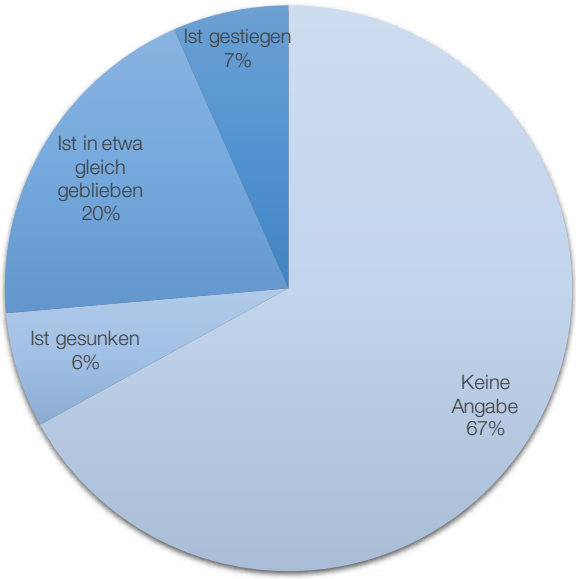

Frage 6: Der Anteil verkaufter oder durch einen externen Servicer bearbeiteter notleidender Forderungen im Bereich ... aus Deutschland in den kommenden 12 Monaten ...

Konsumenten (unbesichert)

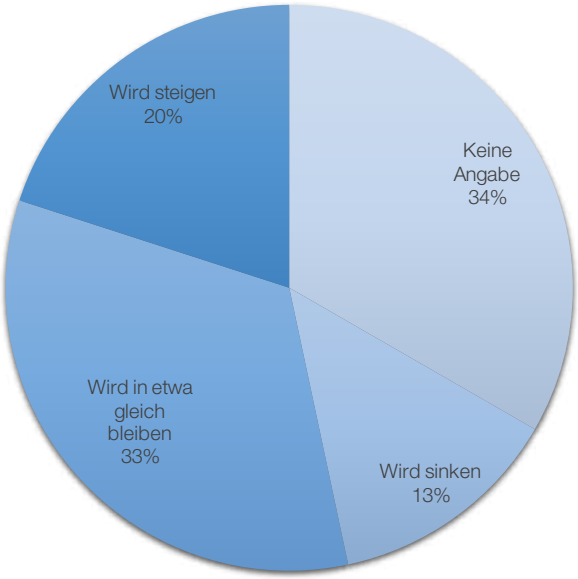

RRE

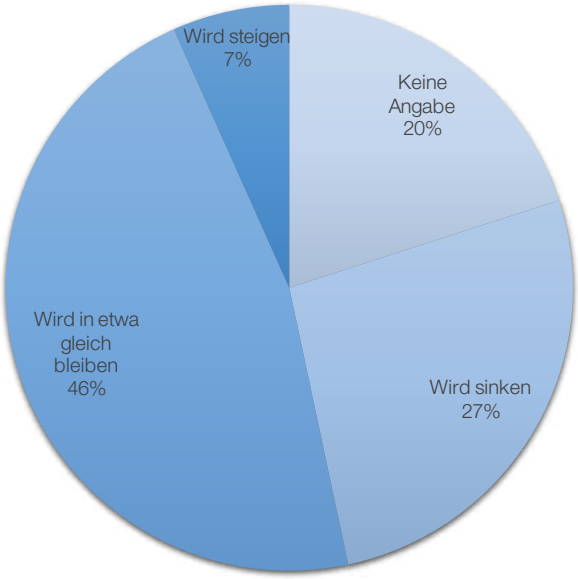

CRE

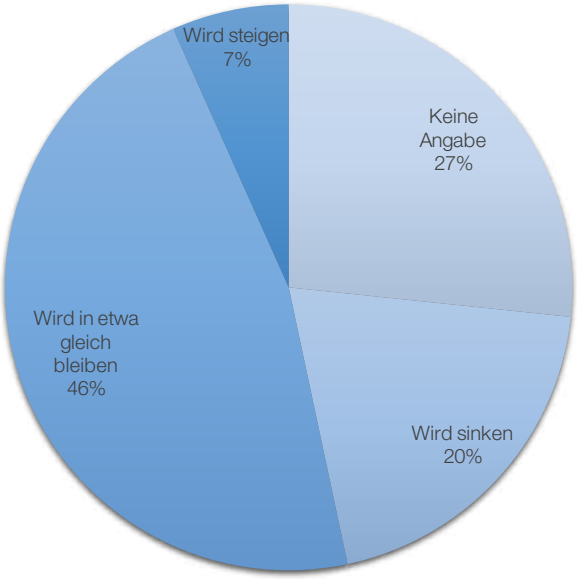

Schifffahrt

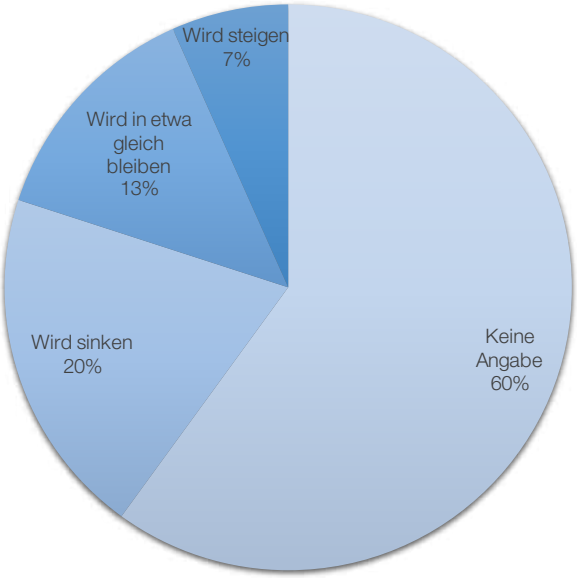

Regulatorische Rahmenbedingungen

Lage in den vergangenen zwölf Monaten

Je größer der Druck auf die Banken zum Beispiel durch strengere Eigenkapitalvorschriften ist, desto größer ist der Nutzen eines NPL-Verkaufes. Entsprechend haben wir die Befragten nach der Einschätzung zum regulatorischen Umfeld befragt. Anders als in den Vorjahren, in denen kein einziger Befragter eine aus Bankensicht positive Entwicklung beobachten konnte, sahen in diesem Jahr zumindest sieben Prozent einen positiven Trend. 26 Prozent konnten keine Veränderung beobachten, während 60 Prozent eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen sahen (im Vorjahr waren es nur 44 Prozent).

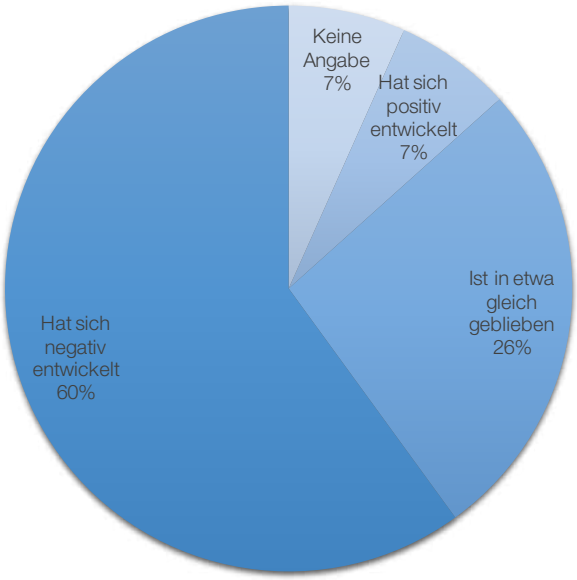

Frage 7: Das regulatorische Umfeld bezüglich der Eigenkapitalquote in den vergangenen 12 Monaten ...

0,53↗

Regulatorische Rahmenbedingungen

Erwartungen für die kommenden zwölf Monate

Die Erwartungen für die kommenden zwölf Monate sind ebenfalls eher negativ. Niemand glaubte, dass sich die Rahmenbedingungen verbessern werden, 60 Prozent hingegen, dass sie sich verschlechtern werden, während 33 Prozent keine Veränderungen erwarteten.

Frage 8: Das regulatorische Umfeld bezüglich der Eigenkapitalquote in den kommenden 12 Monaten ...

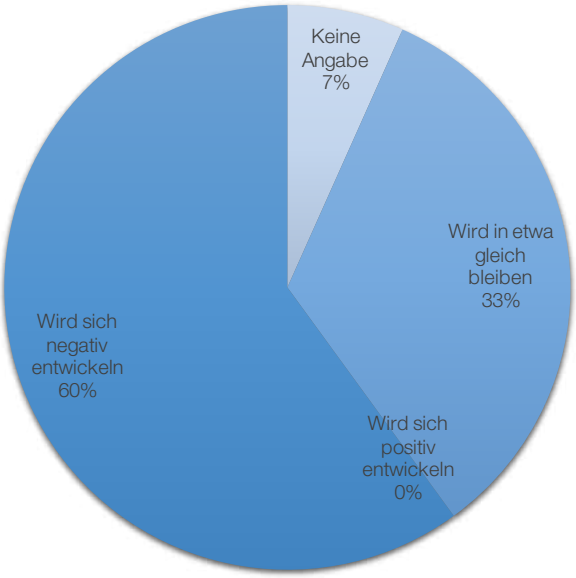

0,60↗

Einschätzung zu den Immobilienmärkten

Lage in den vergangenen zwölf Monaten

War der deutsche Immobilienmarkt in den letzten Jahren im Aufwärtstrend, so lässt der Optimismus seit Beginn der Konjunkturabschwächung langsam nach, wenngleich auch die Antworten absolut gesehen noch immer eindeutig sind. 80 Prozent sahen steigende Preise auf den wohnwirtschaftlichen Immobilienmärkten in Deutschland (im Vorjahr noch 100 Prozent). 13 Prozent der Befragten sahen keine Veränderung und niemand konnte gesunkene Preise beobachten. Bei den gewerblichen Immobilien sahen 66 Prozent steigende und 27 Prozent gleich bleibende Preise. Fallende Preise konnte auch hier niemand beobachten.

-0,73↗

Einschätzung zu den Immobilienmärkten

Erwartungen für die kommenden zwölf Monate

Bei den Erwartungen für die kommenden zwölf Monate gehen mit nur noch 53 Prozent zwar ebenfalls die meisten Befragten von steigenden Preisen im wohnwirtschaftlichen Bereich aus, im Vorjahr waren es jedoch noch 75 Prozent. 33 Prozent erwarteten stagnierende Preise und sieben Prozent glaubten an fallende Preise. Im gewerblichen Bereich erwarteten 33 Prozent steigende Preise (im Vorjahr 19 Prozent), 53 Prozent erwarteten gleich bleibende Preise und sieben Prozent glaubten, dass die Preise sinken werden.

-0,37↗

Frage 9: Die Preise auf den Immobilienmärkten in Deutschland für ... in den vergangenen 12 Monaten ...

RRE

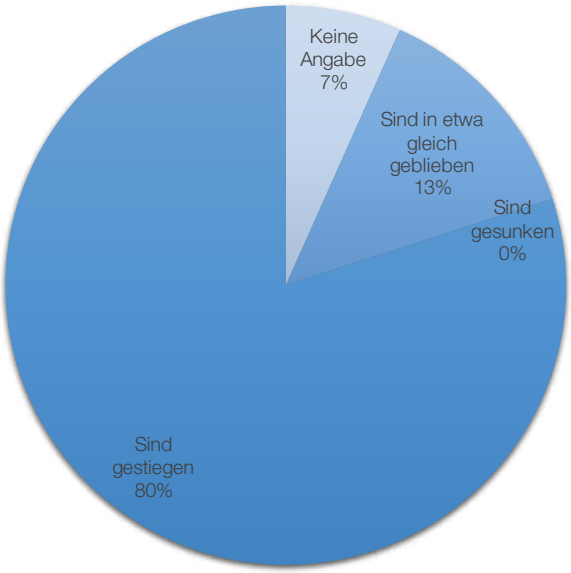

CRE

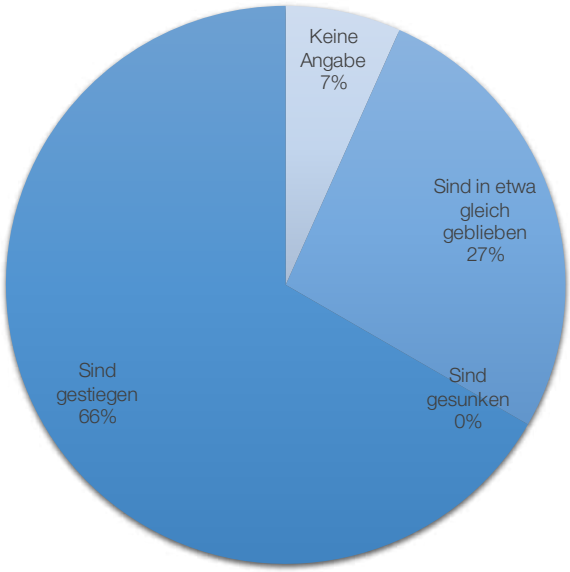

Frage 10: Die Preise auf den Immobilienmärkten in Deutschland für ... in den kommenden 12 Monaten ...

RRE

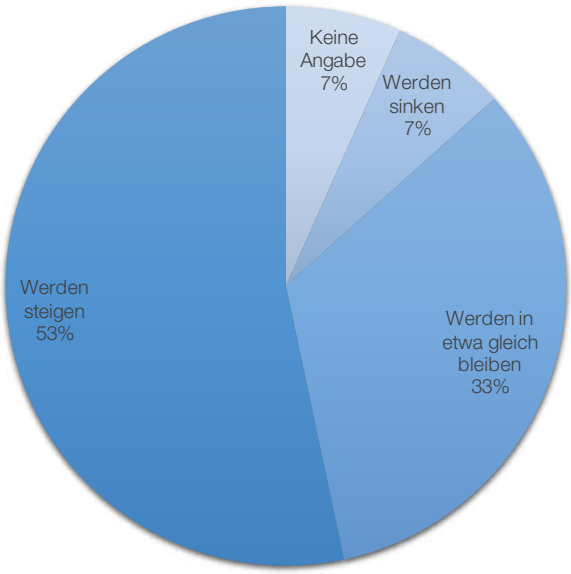

CRE

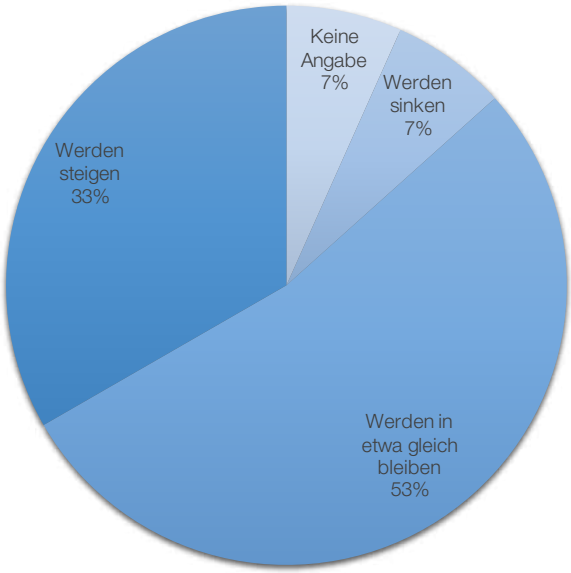

Satzung

Stand: Juli 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing“ (im Folgenden „Vereinigung“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck der Vereinigung ist

a) die Definition und Wahrung der berufsständischen Interessen der Unternehmer und Unternehmen, die sich auf Gläubigerseite mit leistungsgestörten Krediten (Sub- oder Non-Performing-Loans) in Deutschland beschäftigen; unabhängig davon, ob sie diese als „Investor“ ankaufen oder als „Servicer“ verwalten oder verwerten.

b) die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Etablierung einheitlicher Regeln und Standards für Übernahme, Handel und Verwaltung leistungsgestörter Kredite.

c) die Mitwirkung an Gesetzesvorhaben, die das Tätigkeitsgebiet von Investoren oder Servicern betreffen oder beeinflussen.

d) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Investoren und Servicern über Fach- und Branchengrenzen hinweg.

e) die Erhaltung und Pflege des Ansehens dieses Berufsstandes, insbesondere durch die Erarbeitung, Pflege und Weiterentwicklung berufsständischer und sog. „Corporate Governance“ Regeln.

f) die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld der Investoren und Servicer, einschließlich der Förderung des Nachwuchses und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf diesem Gebiet.

g) die Pflege von internationalen Kontakten im Berufsfeld.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und –maßnahmen (einschließlich staats- und vereinigungspolitischen Veranstaltungen) sowie internen Arbeitskreisen.

b) den intensiven Dialog mit Entscheidern in Unternehmen und Politik und die Vertretung der berufsständischen Interessen in der Öffentlichkeit.

c) Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und berufsständischen Themen unter Nutzung von Print- und Online-Medien.

d) die Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für den rechtssicheren kapitalmarktorientierten Handel und das Verwalten leistungsgestörter Kredite im deutschen Rechtsraum.

e) die Initiierung regelmäßiger Treffen und Veranstaltungen, die der beruflichen und persönlichen Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern – regional und bundesweit – dienen.

f) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie Standardisierungsorganisationen, die Regeln für den grenzüberschreitenden oder nationalen Handel mit leistungsgestörten Kreditforderungen setzen.

g) die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen.

h) weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die Vereinigung alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos und überparteilich tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Vereinigung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die überwiegend mit dem Erwerb, dem Handel, der Verwaltung oder Verwertung leistungsgestörter Kredite beruflich befasst ist und diese nicht nur überwiegend als originärer Kreditausreicher innehat.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt und diese durch ihre Mitgliedsbeiträge fördern will.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag eine natürliche Person und deren Stellvertreter zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen) oder bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.

(6) Der Austritt aus der Vereinigung ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu erklären und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder ein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses unzumutbar machendes Strafurteil gegen ein Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter; ein Strafbefehl steht einem Strafurteil gleich. Als Vereinsziele schädigendes Verhalten gilt jedes Verhalten, das

a) einem Vereinsmitglied unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen ist,

b) geeignet war, den Vereinszweck zu gefährden oder zu schädigen und/oder das Ansehen des Berufsstandes oder des Vereins zu beeinträchtigen, und

c) es für die Vereinigung unzumutbar macht, das Mitgliedschaftsverhältnis fortzusetzen.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium; das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Zum Vorschlag berechtigt sind neben dem Präsidenten auch der Geschäftsführer. Außer in Fällen des Beitragsrückstandes hat der Präsident dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums, bei der über den Ausschluss beschlossen werden soll, den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Präsidenten zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Entscheidung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn ihm die schriftliche Mitteilung seines Ausschlusses zugegangen ist. Ungeachtet einer Klage enden bzw. ruhen die Mitgliedschaftsreche und Vereinsämter des ausgeschlossenen Mitglieds im Falle eines Ausschließungsbeschlusses mit sofortiger Wirkung.

(8) Als Vereinsstrafen für ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr können als mildere Ordnungsmittel anstelle des Ausschlusses eines Mitglieds verhängt werden:

a) die Ermahnung in der Mitgliederversammlung;

b) der Entzug des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre;

c) der Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts für Vereinsämter für höchstens zwei Jahre;

d) die Amtsenthebung,

e) das Ruhenlassen der Mitgliedschaft.

Die Vereinsstrafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(9) Ist gegen ein dem Präsidium angehörendes Mitglied bzw. seinen gesetzlichen Vertreter ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat eingeleitet, kann das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden (Suspendierung); insoweit finden Absatz 7 Sätze 4 bis 12 entsprechende Anwendung.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe der Vereinigung

(1) Organe des Vereinigung sind

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

c) der Geschäftsführer

d) der Beirat

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen wird.

(2) Soweit sie nicht nur förderndes Mitglied sind, steht allen Mitgliedern die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Vereinigung, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.

(3) Fördernde Mitglieder sollen in geeigneter Weise an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen der Vereinigung zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

(4) Natürliche Personen als Mitglied, die nicht oder nicht mehr als Investoren oder Servicer tätig sind, werden ab diesem Zeitpunkt als förderndes Mitglied der Vereinigung geführt. Sind sie Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums, nehmen sie die Rechte aus der Mitgliedschaft und ihr Amt jedoch noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit war. Über die Tatsache der Aufnahme, Unterbrechung oder Beendigung einer hauptberuflichen Tätigkeit als oder für einen Servicer muss ein Mitglied den Geschäftsführer unverzüglich in Kenntnis setzen. Mitglieder, die dieser Regel nicht Folge leisten, können wegen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Vereinigung über die Änderung seiner Geschäfts-, Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Vereinigung für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die der Vereinigung ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind der Vereinigung von diesem ebenfalls zu erstatten.

§ 6 Präsidium, Beirat, Geschäftsführer

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern. Wählbar für das Amt als Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister können nur Vertreter von Mitgliedern, die kein förderndes Mitglied sind, sein. Wählbar für das Amt als Beisitzer können auch Vertreter fördernder Mitglieder sein. Die Zahl der Vertreter von Fördermitgliedern unter den Beisitzern wird auf höchstens zwei begrenzt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des

Vorstands gemeinsam vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so kann die Vertretung durch den Geschäftsführer gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands, im Eil- oder Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer allein erfolgen Der Eil- oder Verhinderungsfall muss nach außen nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, Beisitzer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für alle Ämter, ausgenommen die der Beisitzer, finden separate Wahlgänge statt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen und weiterer Veranstaltungen der Vereinigung, die Herausgabe ihrer Publikationen und Mitteilungen, die berufsständische Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten.

d) die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.

e) die Erteilung von Aufträgen sowie den Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung geschlossen werden.

f) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

g) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten kann sich das Präsidium eines Geschäftsführers bedienen. Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Geschäftsführer von den Mitgliedern des Präsidiums für die Dauer der Amtszeit des Präsidenten gewählt.

(6) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, leitet dieser die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Präsidiums eigenverantwortlich. Insbesondere obliegen ihm die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung geschlossen werden, sowie die interne und externe Kommunikation. In der Geschäftsführung ist er von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Ihm wird nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung, die auch die weiteren Rechte und Pflichten regelt, für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

(7) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich. Der Präsident ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

(8) Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungspräsidium).

(9) Das Präsidium beruft den Vorsitzenden des Beirates und die weiteren Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Beirat berät das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

(10) Dem Beirat obliegt insbesondere die Erarbeitung und Pflege einheitlicher Richtlinien für den rechtssicheren kapitalmarktorientierten Handel und die Verwaltung leistungsgestörter Kredite für den deutschen Rechtsraum sowie berufsständischer Standards für das Management von Kreditportfolien. Auf Antrag des Präsidiums werden diese von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(11) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, das Präsidi-

um mindestens zweimal. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Sitzungen des Präsidiums und des Beirates sind nicht öffentlich. Protokolle der Sitzungen können jedoch von den Mitgliedern eingesehen werden. Präsidium und Beirat sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidenten verlangt. Alle Mitglieder der Vereinigung sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Jedes andere Mitglied hat eine Stimme. Soweit juristische Personen die Mitgliedschaft als verbundene Unternehmen eines anderen Mitglieds erworben haben (Konzernmitgliedschaft) und dafür einen Nachlass nach der Beitragsordnung in Anspruch nehmen, übt dieses Mitglied das Stimmrecht auch für das verbundene Unternehmen aus. Durch die Konzernmitgliedschaft kann das Mitglied jedoch nicht mehr als höchstens 2 Stimmen haben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinigungstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:

a) Wahl und Entlastung des Präsidiums.

b) Wahl zweier Kassenprüfer.

c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.

d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Präsidium vorgeschlagen wurden.

f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

h) Auflösung der Vereinigung.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung der Vereinigung ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Sitzungsleiter und der Geschäftsführer.

(5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer im Blockwahlverfahren. Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Anzahl der zu besetzenden Ämter. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl, als Ämter zu besetzen sind, haben die Mitglieder alle Stimmen zu vergeben, können aber jedem Kandidaten nur eine Stimme geben; andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl nach Maßgabe der Sätze 2 und 3.

§ 8 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinigungszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

(2) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Code of Conduct

Präambel

Die Mitglieder der Bundesvereinigung für Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) haben im Jahre 2008 einen Code of Conduct verabschiedet, mit dem sie sich selbst zur Einhaltung von Bearbeitungsstandards verpflichten. Mit dem vorliegenden Code of Conduct stellt die BKS eine gemeinsame Grundlage für verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln zur Verfügung und unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen dabei, auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf dem deutschen Markt zu reagieren sowie sich den Herausforderungen der gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen. Der Code of Conduct soll daher den Interessen der BKS und ihrer Mitgliedsunternehmen an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen.

Aufgabe

Zwischen globalem Handel und nationalen Anforderungen

- Die BKS vertritt die Interessen von Kredit- (Forderungs-)Käufern in Deutschland.
- Vor diesem Hintergrund beobachten wir die Finanzwirtschaft.
- Wir sind überzeugt, dass die Refinanzierung der Kreditinstitute wichtig für den Bestand des Finanzmarkts Deutschland ist.
- Mit der Förderung einer professionellen Gestaltung des Kreditverkaufs sowie der anschließenden Bearbeitung von Non-performing Loans (NPLs) durch den Kreditkäufer selbst oder ein angeschlossenes Inkassounternehmen (Servicer) wird sowohl für den Kreditgläubiger als auch den Kreditnehmer ein Mehrwert geboten.
- Wir geben der Branche der Kreditkäufer eine Stimme, tragen zum Funktionieren dieses wichtigen Marktes bei und definieren Qualitätsstandards für das Agieren der Kreditkäufer.

Wir treten für eine weitestgehend freie Finanzwirtschaft ein, die sich über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus mittels Vereinigungen wie der BKS selbst reguliert.

Gesetze

Die Einhaltung von Recht und Gesetz ist Basis jeden Handels.

- Die Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen bildet den Grundstein des wirtschaftlichen Handelns unserer Mitglieder.
- Jeder Marktteilnehmer soll seine Chancen auf dem deutschen Markt wahrnehmen können, wenn er die Gesetze und Werte dieses Landes achtet.
- Die Rechte der Kreditnehmer/Schuldner und involvierter Dritter sind genauso unbedingt zu beachten wie die Rechte der Gläubiger.
- Gesetzesverstöße durch Mitglieder der BKS werden nicht akzeptiert.
- Dem Datenschutz und dem Bankgeheimnis werden seitens des BKS und seiner Mitglieder eine besondere Bedeutung beigemessen.
- Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die BKS und ihre Mitgliedsunternehmen ein Kernanliegen. Bei der Erhebung, Speicherung, und Verarbeitung von Kreditnehmern/Schuldnern-Daten wird auf größtmögliche Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit geachtet. Es werden nur Daten verarbeitet, die für die Ausführung der Tätigkeit unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichten sich die BKS und die Mitgliedsunternehmen, den Grundsätzen der Transparenz, der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.
- Die BKS-Mitglieder orientieren ihr Handeln an allgemeingültigen moralischen Prinzipien und Werten, insbesondere an Transparenz, Integrität, Rechtschaffenheit, Offenheit sowie Nichtdiskriminierung des Geschlechts und Alters, der Rasse, der Religion oder Weltanschauung und der ethnischen Herkunft.

Mitglieder

Als Gruppe sind wir stark

- Die Mitglieder können darauf vertrauen, dass die BKS ihre Interessen im Meinungsbildungsprozess bei allen relevanten Institutionen vertritt.
- Wir betrachten es als unsere Pflicht, uns von unseriösen Marktteilnehmern deutlich abzugrenzen, den guten Ruf unserer Branche zu wahren und weiter auszubauen.
- Die Mitglieder der BKS verschreiben sich über die gesetzlichen Vorgaben

und Rahmenbedingungen hinaus den in der Bundesvereinigung definierten Qualitätsstandards für den Ablauf von NPL-Verkäufen und deren anschließende Bearbeitung.
- Wir akzeptieren keine Verstöße von Mitgliedern gegen unsere geltenden Standards und Regeln.

Kreditnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber

Wo Rechte sind, gibt es auch Pflichten

- Nicht nur der Respekt vor dem Mitmenschen gebietet es den BKS-Mitgliedern stets danach zu streben, eine einvernehmliche Lösung mit den Kreditnehmern/Schuldnern und Sicherheitengebern zu finden: Wir sind überzeugt, dass ein kooperativer Weg der wirtschaftlich sinnvollste für alle Seiten ist.
- Die Kreditnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber können sicher sein, dass sie von BKS-Mitgliedern bei der Suche nach Ablöse-/Umschuldungsmöglichkeiten für ihren Kredit/die gestellte Sicherheit unterstützt werden.
- Ist die Sicherheitenverwertung, insbesondere die Veräußerung eines Sicherungsobjekts, der einzige Weg zur Kredit- bzw. Forderungsablösung, wird das BKS-Mitglied selbstverständlich bei der bestmöglichen Vermarktung/-wertung zur Seite stehen.
- Wir betrachten es aber als die Pflicht eines Kreditnehmers/Schuldners, Verantwortung für seine Situation und sein bisheriges Handeln zu übernehmen. Er soll für konstruktive Lösungsvorschläge zur Bereinigung seiner Schulden offen sein und an Vereinbarungen aktiv mitarbeiten. Getroffene Vereinbarungen müssen auch von seiner Seite eingehalten werden.

Bearbeitungsprozesse

Qualität ist messbar

- Verständnis, Respekt und Offenheit füreinander erwarten wir von allen an NPL-Transaktionen beteiligten und betroffenen Personen – vom Gläubiger, Kreditverkäufer, Käufer, Servicer und Kreditnehmer/Schuldner.
- Sofern sich Kreditnehmer/Schuldner fachkundig vertreten lassen, wird dieser Vertreter selbstverständlich zur Erarbeitung einer raschen, einvernehmlichen Lösung eingebunden.
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus definiert die BKS folgende Pro-

zessstandards bei der Bearbeitung von Krediten/Forderungen:

- Der Forderungskäufer oder dessen Servicer informiert den Kreditnehmer/Schuldner zeitnah schriftlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen über den Übergang der Forderung.
- Der Forderungskäufer oder dessen Servicer stellt sich dem Kreditnehmer/Schuldner schriftlich vor und benennt Kontaktpersonen und Kontaktdaten.
- Unmittelbar nach Einarbeitung in das konkrete Forderungsengagement setzt sich der Forderungskäufer oder dessen Servicer mit dem Kreditnehmer/Schuldner (oder zuständigen Vertreter) in Verbindung, um im persönlichen oder telefonischen Gespräch das weitere Vorgehen zu erörtern.
- Der Forderungskäufer und dessen Servicer werden die einer Grundschuld (abstrakten Sicherheit) zugrundeliegende Sicherungsabrede uneingeschränkt beachten und sich nicht darauf berufen, sie hätten von der Sicherungsabrede nichts gewusst.
- Zwangsmaßnahmen erfolgen nur und erst dann, wenn keine anderen erfolgversprechenden, zeitnahen Lösungsmöglichkeiten bestehen.
- Ethische Grundverhaltensregeln werden seitens des Forderungskäufers und dessen Servicers beachtet.

Mitglieder

Stand zum 1. Januar 2020

A4RES Group GmbH (Fördermitglied)

Immobilien- und Finanzierungsfragen bestimmen unser Kerngeschäft. Wir arbeiten transparent und lösungsorientiert. Als Dienstleister für Immobilieneigentümer und Kreditinstitute bringen wir die Beteiligten an einen gemeinsamen Tisch und stellen die Weichen für ein erfolgreiches Immobilieninvestment. Die A4RES Group ist ein regionales Unternehmen und überwiegend im Osten Deutschlands und in Berlin tätig.

arvato infoscore GmbH

Mehr als 20 Jahre Erfahrung im Forderungsankauf machen Arvato Financial Solutions zu einem zuverlässigen und wettbewerbsfähigen Partner für den Ankauf Ihrer notleidenden Forderungen gegenüber Privatpersonen insbesondere aus den Bereichen E-Commerce, Telecom, Banking & Finance, Utilities und Mobility. Als finanzstarker Unternehmensbereich im Bertelsmann-Konzernverbund verfügt Arvato Financial Solutions über ein internationales Netzwerk aus überwiegend konzerneigenen Beitreibungsgesellschaften und ist somit in der Lage, Ihre Forderungsportfolios über Ländergrenzen hinweg zu kaufen und gleichzeitig eine seriöse Beitreibung im Sinne der Zufriedenheit Ihrer Kunden zu gewährleisten.

Axactor Germany GmbH

Die Axactor Germany GmbH bietet Ihnen Forderungsmanagement aus einer Hand, von der treuhänderischen Bearbeitung, über den Forderungskauf, Außendienstservices, bis hin zur Telefonie. Als internationale Gruppe mit Niederlassungen in 6 europäischen Ländern, agiert Axactor immer seriös, sicher und vertrauensvoll, mit dem Ziel der Liquiditätssteigerung bei gleichzeitiger Reputationswahrung. Für Axactor steht der Mensch im Vordergrund, hierzu werden strenge ethische Standards befolgt um ein nahbarer und verlässlicher Partner zu sein. Als bisher einziges Inkassounternehmen ist die Axactor Germany GmbH, nach eingehender Prüfung, mit dem GBB-Gütesiegel zertifiziert.

BIG Berliner Inkasso Gesellschaft GmbH

BIG ist ein auf die Beitreibung und den Kauf von Bankforderungen aus Ratenkrediten, Konsumentenkrediten, Kreditkartenforderungen, Dispositionskrediten und Hypothekendarlehen spezialisiertes Unternehmen mit besonderer Expertise im Segment der Privatinsolvenzforderungen. Neben der Bearbeitung von Bankforderungen gegen Privatpersonen und Klein- und Mittelständische Unternehmen, ist BIG auch im Nichtbankenbereich ein zuverlässiger und erfolgreicher Partner.

CRIF Bürgel GmbH (Fördermitglied)

CRIFBÜRGEL ist einer der führenden deutschen Anbieter von Kredit- und Bonitätsinformationen über Unternehmen sowie Konsumenten und bietet Lösungen

im Kreditrisiko- und Adressmanagement und der Betrugsprävention.

CRIFBÜRGEL gehört zur weltweit tätigen Wirtschaftsauskunftei-Gruppe CRIF mit Hauptsitz in Bologna, Italien. Die Gruppe ist heute mit rund 4.700 Experten und 70+ Unternehmen in 30+ Ländern auf vier Kontinenten aktiv.

Debitos GmbH (Fördermitglied)

Debitos ist ein Finanztechnologie-Unternehmen und Europas führender Sekundärmarkt für Forderungs- und Immobilienhandel. Über seine auktionsbasierte Online-Handelsplattform können Banken, Unternehmen und Fonds ihre Forderungen, Kredite, Ansprüche & Immobilien an spezialisierte Investoren verkaufen. Mehr als 600 qualifizierte Käufer geben im direkten Wettbewerb ihre Gebote ab, und bei Erreichen des vom Verkäufer festgelegten Mindestpreises kommt zum Laufzeitende eine Transaktion zustande. Vor allem Banken und Finanzdienstleister nutzen unsere Plattform zur Verwertung besicherter und unbesicherter Non-performing Loans. Da der gesamte Prozess von Investorenansprache über die Due Diligence, Q&A, Preisfindung im Auktionsverfahren und Vertragsabwicklung online stattfindet, lassen sich Transaktionen in wenigen Wochen abschließen.

dohr Inkasso GmbH & Co. KG

Seit 50 Jahren bietet die dohr Inkasso Banken und Sparkassen das Servicing ohne Inkassokosten und den Kauf von Forderungen erfolgreich an. Insbesondere in den Bereichen mehrfach fruchtlos vollstreckter Altforderungen und seit langem unbekannt verzogener Schuldner ist dohr arrivierter Spezialist und gehört hier zu den Marktführern.

Engel & Völkers Investment Consulting GmbH (Fördermitglied)

Die Engel & Völkers Investment Consulting GmbH (EVIC) bietet Immobilien-Bestandshaltern das Engel & Völkers Netzwerk in Deutschland für Vermarktungsprozesse strukturiert an. Die EVIC sichert eine Key-Account Betreuung als One-face to the Customers. Neben klassischen Immobilientransaktion bietet die EVIC auch vollumfängliche Beratungsleistungen im NPL-Bereich.

EOS Holding GmbH

Die EOS Gruppe ist einer der führenden internationalen Anbieter von individuellen Finanzdienstleistungen mit dem Schwerpunkt Forderungsmanagement. EOS setzt auf innovative Technologien und bietet rund 20.000 Kunden in 26 Ländern smarte Services für finanzielle Sicherheit.

HFI Finanz- und Investitions-Beratungsgesellschaft Hamm mbH

Die HFI Finanz- und Investitions-Beratungsgesellschaft Hamm mbH ist seit

2014 der Inkassodienstleister in der genossenschaftlichen FinanzGruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken. Als Tochterunternehmen der BAG Bankaktiengesellschaft mit 100% Verbundzugehörigkeit sind wir gemeinsam als BAG-Gruppe das Kompetenzzentrum für Forderungsmanagement und Inkasso-Dienstleistungen.

HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH

Wir – die HmcS-Gruppe – sind als Spezialist im Kredit- und Immobilienmanagement seit 2004 etabliert. Unser Angebot richtet sich an die Kreditwirtschaft, deren spezifische Anforderungen wir mit hoher Qualität erfüllen. Wir erledigen Aufgaben der Kreditfolgebearbeitung, übernehmen die Abwicklung notleidender Kredite und werden für Immobilieninvestoren als Property Manager tätig. Mit unserer besonderen Expertise im Umgang mit Problemkrediten zählen wir zu den führenden unabhängigen Outsourcingplattformen im deutschen NPL-Markt.

HOIST Kredit AB (publ), Niederlassung Deutschland

Mit ca. 300 Mitarbeitern am Sitz der Niederlassung in Duisburg ist unser Haus einer der führenden deutschen Anbieter für den Ankauf und das Servicing notleidender Forderungen. Seit 1997 sind wir als ein verlässlicher, seriöser und kompetenter Partner der deutschen Banken auf die erfolgreiche Bearbeitung von Kreditforderungen spezialisiert.

Hudson Advisors Germany GmbH

Hudson Advisors is a globally integrated asset manager with an investment focus on real estate, credit, equity, and other financial assets with 800 dedicated professionals based in 21 offices across Europe, North America, Asia, and Latin America. Hudson Advisors has an extensive track record as asset manager and support service provider to Lone Star Funds but is also open to carry out similar duties for thirdparty clients globally in core and core-plus real estate. Special expertise is in underwriting, stabilizing and monetizing real estate assets across a variety of property types and regions including Central and Eastern Europe as well as servicing and workout of loan portfolios and other debt instruments.

Inkasso Goldbach GmbH

Der konzernunabhängige Spezialdienstleister, welcher sich auf die Bearbeitung von Forderungen für Energieversorger und Kreditinstitute konzentriert, ist bundesweit tätig. Die Inkasso Goldbach GmbH bietet ihren Kunden individuell zugeschnittene Lösungen für den Forderungseinzug an und leistet um den eigentlichen Inkassoprozess herum zahlreiche weitere begleitende Dienstleistungen (beispielsweise Fahrzeugrückführungen und deren Verwertung), um die Wertschöpfung zu erhöhen. Seit 2005 ist das inhabergeführte Unternehmen erfolg-

reich in den genannten Branchen tätig.

Inkasso Kodat GmbH & Co. KG

Die Inkasso Kodat versteht sich als leistungsstarker und verlässlicher Partner und bietet neben dem klassischen (Treuhand-) Inkasso auch Forderungsankäufe sowie umfassendes professionelles Forderungsmanagement an. Aufgrund der über 40-jährigen Erfahrung in der Bearbeitung von zahlungsauffälligen Krediten, einer effizienten Bearbeitungsstruktur sowie einer effektiven Forderungsmanagementsoftware ist die Inkasso Kodat jederzeit in der Lage, für ihre Kunden und Partner maßgeschneiderte Lösungen anzubieten.

Intrum Deutschland GmbH

Intrum ist der Wegbereiter für Sie und Ihre Bank. Mit ca. 8.000 Experten in Europa und 600 Spezialisten in Deutschland managen wir jeden Tag die aktuellen Herausforderungen des NPL Marktes. Mit einem Jahresumsatz von 1,2 Mrd. Euro sind wir der globale Branchenführer. In Deutschland steuern wir aktuell ca. 7 Mrd. Forderungsvolumen an NPL Assets.

Intrum Financial Services GmbH

(siehe Intrum Deutschland GmbH)

Intrum Holding GmbH

(siehe Intrum Deutschland GmbH)

KRUK Deutschland GmbH

KRUK Deutschland gehört zur KRUK-Gruppe, dem Marktführer für Forderungsmanagement in Mitteleuropa. Das Unternehmen mit Sitz in Berlin bietet die ganze Bandbreite integrierter Dienstleistungen zum Forderungseinzug und zur Verringerung von Verlusten für Finanzinstitute und Firmenkunden, wie Versicherungen, Versorger, Telekommunikations- und Handelsbetriebe.

KUCERA Rechtsanwälte (Fördermitglied)

KUCERA Rechtsanwälte ist eine Anwaltskanzlei mit Beratungsschwerpunkt im Immobilienwirtschaftsrecht. Mit der klaren Fokussierung auf den Immobiliensektor und unserer Branchenerfahrung sind wir eine echte Alternative zu den Real Estate-Teams großer Anwaltssozietäten. KUCERAs Finanzierungs- und Restrukturierungspraxis ist auf Immobilienfinanzierungen und –refinanzierungen, Restrukturierungen von Immobilienportfolien in der Krise sowie den Verkauf und die Verwertung von Darlehensforderungen nebst zugehörigen Sicherheiten fokussiert. Mandanten sind institutionelle Immobilieninvestoren, Banken und Abwicklungsanstalten („bad banks“), Special Servicer und Real Estate Private Equity Funds. KUCERA berät darüber hinaus institutionelle Gläubiger sowie

Schuldner in NPL-Situationen, insbesondere bei Insolvenzen, Zwangsvollstreckungen- und verwaltungen.

lehmann und partner rechtsanwälte fachanwälte (Fördermitglied)

lehmann und partner rechtsanwälte fachanwälte sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit einem eigenen Dezernat „Zwangsversteigerungen und Inkasso“. Dort bearbeiten sie in erster Linie Versteigerungsverfahren von der Antragstellung bis zur Verteilung. Darüber hinaus ist ein weiterer Schwerpunkt die Terminsvertretung in ZV-Verfahren im Raum Niedersachsen für Banken, Servicer und andere Großgläubiger.

LOANCOS GmbH

Die LOANCOS GmbH ist Spezialist für alle Dienstleistungen rund um notleidende Finanzierungen von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Wir verbinden regionale Marktkompetenz (170 Mitarbeiter an sechs Standorten) mit internaionaler NPL-Expertise und verfolgen dabei im Auftrag unserer Kunden folgendes Ziel: Non-Performing-Loans schneller und mit besseren Erlösen zu verwerten.

Dies gelingt uns durch engagierte Mitarbeiter, die langjährige Erfahrung im Bereich NPL besitzen, standardisierte Bearbeitungsprozesse im Mengengeschäft, modernste IT und ein engmaschiges lokales Kontaktnetzwerk. Unseren Kunden bieten wir darüber hinaus eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit und ein konsequentes Reporting.

Lowell Financial Services GmbH

Lowell ist einer der führenden europäischen Anbieter im Forderungsmanagement mit über 20 Jahren Erfahrung in der Arbeit für Banken, Sparkassen, Volksbanken und andere Finanzinstitute. Dank umfangreicher Expertise in der Datenanalyse und ausgezeichnetem Risikomanagement kann Lowell seinen Kunden kompetente Lösungen vom Forderungskauf über Inkasso-Dienstleistungen bis hin zur Ausgliederung von Geschäftsabläufen anbieten.

Lone Star Germany GmbH

Lone Star Funds (“Lone Star”) is a leading private equity firm that invests globally in real estate, equity, credit and other financial assets. Since the establishment of its first fund in 1995, Lone Star has organized seventeen private equity funds (the “Funds”) with aggregate capital commitments totaling over $70 billion. The Funds are structured as closed-end, private equity limited partnerships, the limited partners of which include corporate and public pension funds, sovereign wealth funds, university endowments, foundations, funds of funds and high net worth individuals.

MA Data Consulting GmbH (Fördermitglied)

MA Data Consulting ist ein aufstrebender Digitalisierungspartner, der sich als höchstes Ziel gesetzt hat, gemeinsam mit seinen Kunden den digitalen Fortschritt mitzugestalten. Dazu gehört das gezielte Einbringen der Kompetenzen in den Bereichen Data Analytics, Data Engineering, Digitale Transformation und Digitale Strategieberatung. Die Ermittlung und Analyse von neuen digitalen Geschäftsfeldern, sowie Strategien in Kooperation mit den Fachbereichen und dem Management unserer Kunden sind ebenfalls wichtige Bestandteile unseres Leistungsportfolios. Durch unsere langjährigen und branchenübergreifenden Erfahrungen in den Bereichen Beratung und Implementierung von digitalen Lösungen bringen wir auch für Ihr Unternehmen das passende Know-how mit. Unsere zielorientierte, partnerschaftliche und anpassungsfähige Arbeitsweise führt zu hochqualitativen Ergebnissen, die Ihr Unternehmen maßgeblich voranbringen werden.

PRA Group Deutschland GmbH

PRA Group Deutschland GmbH ist ein Unternehmen der US-amerikanischen PRA Group. Die börsennotierte PRA Group (NASDAQ: PRAA) ist einer der weltweit größten Investoren in notleidende Konsumentenkredite. Durch die Übernahme der Aktiv Kapital Gruppe im Juli 2014 wurde die Präsenz der PRA Group in Europa ausgebaut und zugleich das Know-how im Erwerb und Servicing notleidender Konsumentenkredite gestärkt. Üblicherweise werden Portfolien von Banken und Finanzinstitutionen erworben und eine Wertsteigerung durch unseren flexiblen und kundenfokussierten Inkassoansatz, der individuelle Lösungen mit den Schuldnern ermöglicht, erreicht.

Proceed Collection Services GmbH

Die Proceed Collection Services ist als Servicer auf die Verwaltung, Bearbeitung und den Einzug notleidender Konsumentendarlehen spezialisiert. Zum Kundenstamm zählen Großbanken, Sparkassen, Volksbanken sowie Mandanten aus weiteren Finanzdienstleistungsbereichen.

Regis24 GmbH (Fördermitglied)

Regis24 ermittelt als unabhängiger Komplettanbieter verlässliche, wirtschaftsrelevante Informationen für jede Phase des Kundenlebenszyklus. Wir unterstützen Sie bei der Aktualisierung und Vervollständigung Ihrer Kundendaten und sorgen für die frühzeitige Erkennung und Minimierung von Geschäftsrisiken.

Zahlreiche zufriedene Kunden aus den Branchen Banken, Versicherungen, Energie, Forderungsmanagement, Handel und eCommerce sowie öffentliche Institutionen schenken Regis24 ihr Vertrauen.

Situs Deutschland GmbH

Situs ist ein weltweit agierendes Darlehens- und Immobilienberatungsunternehmen, das seit mehr als 25 Jahren Banken, Versicherungen und Finanzinvestoren bei der Verwaltung von gewerblichen Immobiliendarlehen unterstützt sowie bei komplexen Immobilientransaktionen berät.

ZVG Daten GmbH (Fördermitglied)

Überwachung des Zwangsversteigerungsmarktes in Deutschland, Erfassung und Auswertung der Daten bezüglich der Verfahrensdauer und Erlösquoten. Zusätzlich unterstützen wir Banken, Bewerter und Wirtschaftsprüfer z.B. mit Vergleichsimmobilien aus dem Zwangsversteigerungsmarkt.

Über unsere Tochter Argetra GmbH bieten wir den Zugang zu über 150 Immobilienportalen und unterstützen dadurch sehr kostengünstig die Vermarktung von Zwangsversteigerungsimmobilien. Ebenfalls überwachen wir für Energieversorger und Handelsunternehmen Adressen in Bezug auf Zwangsversteigerungsverfahren. Unsere Auftraggeber können so frühzeitig reagieren und Forderungsausfälle minimieren.

Präsidium & Beirat

Vorstand

Jürgen Sonder (Präsident)

Holger Dickhäuser (Schatzmeister)

Dr. Marcel Köchling (Vizepräsident)

Helmut Rüd (Vizepräsident)

Beisitzer

Thorsten Brogt

Torsten Grüber

Holger Rampe

Andreas Stüttgen

Dr. Clifford Tjiok

Beirat

Prof. Dr. Christoph Schalast (Vorsitzender)

Ahmet Bilen

Torsten Kohl

Lars Löffelholz

Sabine Otte

Holger Petry

Claus Radünz

Markus Thanner

Dr. Marcus Tusch

Dr. Jörg Wulfken

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unseren bevorstehenden Veranstaltungen in 2020:

BKS-Management-Tag, 25. Februar 2020, Berlin

NPL FORUM, 12. Mai 2020, Frankfurt am Main

BKS-Roundtable, November 2020, Frankfurt am Main

Ihre BKS | Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.